



# **Zusammenstellung des Vernehmlassungsergebnisses**

## **(öffentliche Fassung ohne Stellungnahmen von kantonalen Verwaltungseinheiten und Privatpersonen)**

26.09.2024

Referenz: 2021-3157

## **Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG)**

A.	Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage	2
1.	Parteien	2
2.	Verbände	3
3.	Kirchen	4
4.	Gemeinden	5
B.	Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	6
C.	Weitere Vorschläge	50
1.	Parteien	50
2.	Verbände	51
3.	Kirchen	54
4.	Gemeinden	54



## A. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

### 1. Parteien

**SVP Kanton Zürich:** Die Revision des MERG wird grundsätzlich begrüsst, da damit einige Bestimmungen, die nicht mehr notwendig sind, aufgehoben werden. Weiter gibt es die Möglichkeit, Bestimmungen zu präzisieren, um eine effiziente und Bürgernahe Datenbewirtschaftung zu ermöglichen.

Der Umgang mit persönlichen Daten ist eines der höchsten Güter des Staates. Das Vertrauen der Bevölkerung in diese Abläufe ist daher zentral und der Gesetzgeber muss hier die nötige Sensibilität zeigen, um das Vertrauen in Gesetze und Institutionen zu fördern.

Die hohe Quote von säumigen Krankenkassenprämienzahlern ist sehr stossend und eine einheitliche Erfassung wäre ein echter Mehrwert für die Gemeinden und den Kanton. So könnten geeignete administrative Massnahmen schon technisch vorbereitet werden. Dasselbe gilt für Ausländerrechtliche oder Asylrechtliche Belange.

**SP Kanton Zürich:** Die SP begrüsst die grundsätzliche Stossrichtung der Teilrevision und teilt das Ziel einer vereinheitlichten Registerführung und den erweiterten Zugang zur Einwohnerplattform KEP. Ausserdem unterstützen wir die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit. Nichtsdestotrotz möchten wir auf einige Punkte hinweisen, so beispielsweise auf die Anforderungen an Asylunterkünften in Anbetracht der Steigenden Asylantragszahlen, ausserdem würden wir eine Bestimmung zur Korrektur von migrantischen Namen sehr begrüssen.

**Grüne Kanton Zürich:** Wir GRÜNE begrüssen die Stossrichtung des teilrevidierten Gesetzes über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) und die darin vorgesehene Harmonisierung der Einwohnerregister. Der Schutz von Personendaten ist aus Sicht der GRÜNEN zentral. Wir begrüssen daher, dass mit der Teilrevision des MERG eine Lücke geschlossen wird und Personendaten gemäss IDG geschützt werden. Positiv bewerten wir zudem, dass für die Anmeldung im Einwohnerregister grundsätzlich die zonen- und baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen. Eine Abmeldung von Personen durch Gemeinden von Amtes wegen ist aus Sicht der GRÜNEN abzulehnen. Mit einer solchen Regelung droht Rechtsunsicherheit, insbesondere für die betroffenen Personen. Die GRÜNEN bemängeln zudem, dass mit der Teilrevision des MERG nicht vorgesehen ist, dass Gemeinden Zugriff auf die Einwohnerdaten von anderen Gemeinden über die KEP haben sollen. Das Anliegen der Motion 33/2019 wird somit nicht umgesetzt.

**Grünliberale Partei Kanton Zürich:** Die Rolle der Kantonalen Einwohnerdatenplattform KEP für die Digitalisierung im Kanton ist von grosser Bedeutung. Auch eine Harmonisierung ist wichtig und zudem eine Voraussetzung für bessere digitale Prozesse und Schnittstellen. Eine Aktualisierung der Gesetzesgrundlage (MERG) ist daher aus Sicht der Grünliberalen sehr sinnvoll. Wir begrüssen insbesondere, dass der physische Heimatschein bei der Anmeldung nicht mehr vorgelegt werden muss. Eine Ausdehnung des Zugriffs für Adressdaten der KEP auf interkommunale Organe wie Zweckverbände erscheint im digitalen Zeitalter sinnvoll. Es ist jedoch wichtig, dass die Verordnung weiterhin regelt, wo und in welchem Intervall die Zugriffsberechtigten transparent publiziert



werden sollen (wie beispielsweise auf der Homepage des Gemeindeamts). Allen weiteren Anpassungen im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision, zu denen keine Bemerkung respektive kein Änderungsvorschlag vermerkt ist, stimmen wir zu. Mit der Teilrevision des MERG ist leider nicht vorgesehen, dass Gemeinden Zugriff auf die Einwohnerdaten von anderen Gemeinden über die KEP haben sollen, wie dies mit den Anliegen der Motion 33/2019 gefordert wird. In der Antwort der Regierung auf die Motion wird darauf hingewiesen, dass diese im Rahmen der MERG-Teilrevision umgesetzt werden sollte. Die Grünliberalen bedauern, dass sie nicht erfolgt ist und bitten um eine Nachbesserung im § 23. Der Kanton soll Gemeinden erlauben, deren Zusammenarbeit vertraglich oder mittels einer Leistungsvereinbarung geregelt ist, auf deren Antrag den gegenseitigen Zugriff auf die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe notwendigen Daten auf der kantonalen Einwohnerplattform KEP zu ermöglichen.

**FDP Kanton Zürich:** Die FDP Kanton Zürich unterstützt die Anpassungen im MERG. Eine verbesserte und einheitlichere Registerführung im Kanton ist im Sinne aller Behörden und aller Betroffener, da die Datenqualität steigt und die Anzahl Fehlerquellen sinkt. Neben einigen Änderungen und Streichungen überflüssig gewordener Paragraphen wird auch die Motion 33/2019 (Zusammenarbeit der Gemeinden im Gesundheitsbereich verbessern), die damals von der FDP miteingereicht worden ist, umgesetzt. Sie fordert eine bessere Zusammenarbeit der Gemeinden im Gesundheitsbereich. Der Kreis der Datenbezüger der kantonalen Einwohnerplattform soll erweitert werden mit dem Ziel, dass Gemeinden im Gesundheitsbereich einfacher auf die entsprechenden Daten anderer Gemeinden zugreifen können. Das Anliegen wird in § 23 lit. e umgesetzt, womit die FDP ihre Motion als erfüllt betrachtet.

Die FDP Kanton Zürich ergreift die Gelegenheit, auf Art. 8 zu verweisen. Die doppelte Meldepflicht (z.B. Vermieter und Mieter) erachtet sie als unnötig. Sie zeigt das fehlende Vertrauen des Staats in die Bürgerinnen und Bürger. Aus Sicht der FDP Kt. Zürich kann Art. 8 Abs. 3 gestrichen werden.

## 2. Verbände

### **Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Kantons**

**Zürich:** Mit Befremden haben wir festgestellt, dass der VGBZ nicht zur Vernehmlassung der bevorstehenden Teilrevision des Gesetzes über das Meldewesen und Einwohnerregister (MERG) eingeladen wurde. Wir möchten anmerken, dass die Gemeindeammann- und Betriebsämter einer der grössten Datenbezüger der Einwohnerregister der Gemeinden sowie der KEP sind. Deshalb ist es uns ein grosses Anliegen, dazu Stellung zu nehmen.

**Verband der Gemeindesteuerämter des Kantons Zürich:** Register und Steuerrecht hängen nicht unbedeutend zusammen, da die registerrechtliche Behandlung für steuerliche Zwecke zumindest Indiziencharakter hat. Im Kanton Zürich beruht das Steuerregister auf dem Register der Einwohnerdienste. Meldungen aus den Registern der Einwohnerdienste sind damit regelmässig der Anstoss dafür, dass die Steuerbehörden Kenntnis von der Niederlassung oder des Aufenthalts einer Person erlangen. Der bedeutende Zusammenhang zwischen Register und Steuerrecht ist durch die bundesgerichtliche Rechtsprechung anerkannt. Auch wenn die steuerrechtlichen und die registerrechtlichen Kriterien nicht deckungsgleich sind, erachtet es der VGS entsprechend



gefestigter Rechtsprechung des Bundesgerichts für sinnvoll, die präziser als die Legaldefinitionen des RHG ausfallen, steuerrechtlichen Kriterien künftig vermehrt auch bei Registerfragen heranzuziehen. Dies erscheint auch vor dem Hintergrund, dass das Bundesgericht die Nähe zwischen Register und Steuerrecht als grösser als jene zwischen Registerrecht und ZGB erachtet, zielführend (BGer C\_919/2011). Die vorgelegte Anpassung trägt weder dem vom Bundesgericht als sinnvoll erachteten Anliegen einer Angleichung von steuer- und registerrechtlichen Kriterien noch dem mit der Einführung des Registerharmonisierungsgesetzes (RHG) angestrebten Harmonisierungsziel Nachachtung. Zudem schränkt der vorgelegte Entwurf die Kriterien für Niederlassung und Aufenthalt ohne Not und entgegen den bundesrechtlichen Vorgaben auf unzulässige Weise ein. Eine Umsetzung des Gesetzes entsprechend dem vorgelegten Entwurf würde zudem die Gemeindesteuerämter in ihrer Aufgabenerfüllung massiv beeinträchtigen. Dies widerspricht der Verpflichtung des Kantons, die Zusammenarbeit der Gemeinden zu unterstützen, ihnen einen weiten Handlungsspielraum bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben einzuräumen und weiteren fundamentalen Verfassungsprinzipien im Kanton Zürich, die dem Prinzip der Subsidiarität hohe Bedeutung beimessen und den kantonalen Gesetzgeber auffordern, die dezentrale Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden zu gewährleisten. Der Entwurf steht in seiner aktuellen Form auch nicht in Übereinstimmung mit den Änderungen, die im Rahmen der laufenden Revision des IDG (Identifikationsgesetzes) vorgesehen sind. Neben den beanstandeten inhaltlichen Aspekten bedürften damit auch die formalen Aspekte einer gründlichen Überarbeitung, um eine kohärente und rechtlich abgestimmte Gesetzesvorlage zu gewährleisten.

**Gesundheitskonferenz Kanton Zürich:** Die Zürcher Gemeinden sind zuständig für die Sicherstellung und Restfinanzierung der Pflegeversorgung ihrer Bevölkerung. Dazu gehört auch die Rechnungskontrolle für erbrachte Leistungen von zahlreichen Spitex-Organisationen und Pflegeinstitutionen. Das ist aufwändig und braucht gute Sachkenntnisse. Für eine effizientere Abwicklung wurden Software-Lösungen entwickelt und/oder schliessen sich Gemeinden zusammen bzw. schliessen sich kleinere Gemeinden einer grösseren Gemeinde an. Beispielsweise bei ORION übernimmt die Stadt Zürich die inhaltliche Prüfung der Spitex-Rechnungen von 12 Vertragsgemeinden. Jedoch müssen die Vertragsgemeinden den Wohnsitz der Patientinnen und Patienten selber überprüfen, da es keine Schnittstelle zwischen ORION und KEP gibt. Im 2023 waren dies fast 6000 Rechnungen, die doppelt bearbeitet werden mussten. Deshalb wäre es effizient, wenn die Gemeinden unter gewissen Voraussetzungen sich gegenseitig Zugang zu Bewohnerdaten gewähren könnten. Dies entspricht den Anliegen der Motion 33/2019.

### 3. Kirchen

**Evangelisch-reformierte Landeskirche:** Die vorliegende Stellungnahme ist mit der Römischkatholischen Körperschaft abgesprochen.

**Römischkatholische Körperschaft des Kantons Zürich:** Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Teilrevision des MERG. Die meisten vorgesehenen Änderungen betreffend die Teilrevision des MERG werden begrüsst. Jedoch ist festzuhalten: Die Aufgabenerfüllung der Evangelisch-reformierten Landeskirche und der Römischkatholischen Körperschaft könnten durch die vorgesehenen Änderungen



von § 22 Abs. 1 lit. a - c MERG (Streichung) und neu §24 Abs. 1 und 2 MERG beeinträchtigt werden. Zu diesen beabsichtigten Änderungen haben sich die Evangelisch-reformierte Landeskirche und die Römischkatholische Körperschaft beraten und abgesprochen. Die entsprechenden Bemerkungen/Anregungen finden sich untenstehend bei den Bemerkungen zu einzelnen Paragraphen. Besten Dank für Ihre Kenntnisnahme und Beachtung.

#### 4. **Gemeinden**

**Gemeinde Weiningen:** Am 11. Mai 2015 hat der Kantonsrat das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister (MERG) erlassen. Dieses regelt unter anderem die Führung der Einwohnerregister durch die Gemeinden. Seit dem Inkrafttreten des MERG im Jahr 2016 hat die Praxis gezeigt, dass in mehreren Bereichen Anpassungsbedarf besteht, weshalb nun der Kanton eine Teilrevision dieses Gesetzes anstrebt. Gegenstand der vorliegenden Teilrevision sind im Wesentlichen Anpassungen zur weiteren Harmonisierung der Einwohnerregister und Verbesserung der Datenqualität. Namentlich sollen die geplanten Änderungen dazu beitragen, dass die Einwohnerdienste die verschiedenen Meldeverhältnisse fachlich korrekt und einheitlich erfassen. Die Teilrevision dient damit auch der Stärkung der einheitlichen Registerführung im Kanton.

Mit Brief vom 11. Dezember 2023 lädt die kantonale Direktion der Justiz und des Innern die Gemeinden dazu ein, sich bis spätestens am 31. März 2024 zum Vorentwurf dieser Revisionsvorlage zu äussern. Der Gemeinderat Weiningen bedankt sich für diese Möglichkeit und nimmt dazu nachstehend in etwas ungewöhnlicher Form Stellung. Das Augenmerk dieser Vernehmlassung fokussiert sich nicht auf die mit der Revision angestrebten Anpassungen von einzelnen Bestimmungen, sondern auf einen vom Gemeindeamt des Kantons Zürich im Nachgang angestrebten Vollzugsschritt, welche diese kantonale Instanz bereits anlässlich von Arbeitssitzungen und Vorinformationen angekündigt hat. So sollen die § 1 (bzw. neu § 1 a) und § 3 Abs. 2 MERG zwar keine Änderungen erfahren, aber mit Hinblick auf das deklarierte Revisionsziel (einheitlichen Erfassung der Meldeverhältnisse) mittels einer künftigen Weisung näher spezifiziert werden. Und zwar mit einer Festlegung, wonach (auswärtige) Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen inskünftig allesamt als niedergelassene Personen und nicht mehr als Aufenthalter im Einwohnerregister einzutragen sind. Mit dieser Weisung soll eine von den Gemeinden unterschiedlich aufgefasste Bestimmungsnorm geklärt bzw. einheitlich geregelt werden.

Bis anhin werden in Alters- und Pflegeheimen aufgenommene Personen in den meisten Gemeinden als Aufenthalter angemeldet. Damit lassen sich zum einen in der Sozialadministration diverse Personalressourcen verschlingende Abklärungen über die Zuständigkeiten verhindern. Und zum anderen erspart diese Handhabung den Standortgemeinden von Alters- und Pflegeheimen unfaire Mehrausgaben und weitergehende Administrationen, welche sich nicht rechtfertigen lassen. Weshalb das MERG die Bestimmungen gemäss Art. 23 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) im Bereich des Melderechts nicht vollumfänglich berücksichtigt, ist unverständlich.



## **B. Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

(siehe nachfolgende synoptische Darstellung)



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### [Erlasstitel]

(vom .....)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des  
Regierungsrates vom (...) und der [Kommission]  
vom (...),

*beschliesst:*

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

### A. Allgemeine Bestimmungen

#### *Gegenstand*

§ 1. Dieses Gesetz regelt das Meldewesen der  
Gemeinden sowie die Führung der Einwohnerregister  
und der kantonalen Einwohnerdatenplattform.

**Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich:** Wir begrüßen die Ergänzung des Gegenstands des Erlasses. Wir vermissen eine Erwähnung über Ziel und Zweck, wie sie für Gesetze üblich ist. Wir schlagen vor, das Gesetz entsprechend zu ergänzen.

**Gemeinde Weiningen:** In der den Vernehmlassungsunterlagen beigefügten synoptischen Darstellung wird zum Zwecke des direkten Vergleichs das geltende Recht dem Vorentwurf gegenübergestellt. Dabei fällt auf, dass § 1 des geltenden Rechts nicht aufgeführt bzw. im Vorentwurf lediglich ein Hinweis enthalten ist, wonach diese Bestimmung nach der Revision zu § 1 a wird. Diese Unterlassung ist soweit nicht schlimm. Allerdings ist in Verbindung mit § 3 Abs. 2 auf diesen Punkt einzutreten.

§ 1 wird zu 1 a.

Voraussetzung für Niederlassung und Aufenthalt



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

§ 1 b. Niederlassung und Aufenthalt können nur in Räumlichkeiten begründet werden, welche die zonen- und baurechtlichen Voraussetzungen erfüllen und im eidgenössischen Gebäude und Wohnungsregister (GWR) eingetragen sind.

**SVP Kanton Zürich:** Ziel eines Einwohnerregisters muss es sein, zu wissen, welche Personen sich im Gemeindegebiet aufhalten. Es ist daher notwendig, alle Personen im Register zu erfassen, die sich in der Gemeinde aufhalten. Der Aufenthalt in allenfalls baurechtswidrigen Gebäuden sind der Gegenstand anderer Amtshandlungen und nicht des Einwohnerregisters. Dieses Register hat sicherzustellen, dass alle in der Gemeinde lebenden Personen ins Steuerregister aufgenommen werden und bei Stimm- und Wahlberechtigten eine Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen immer möglich ist. Weiter sind Personen mit Aufenthaltsbewilligungen oder abgelaufenen Aufenthaltsbewilligungen ebenfalls zu erfassen, um deren administrative Betreuung oder die Umsetzung ausländerrechtlicher Massnahmen zu erleichtern.

Antrag für Änderungsvorschlag: Niederlassung und Aufenthalt können in der Regel nur in Räumlichkeiten begründet werden, welche die Zonen und baurechtlichen Voraussetzungen erfüllen und im eidgenössischen Gebäude und Wohnungsregister (GWR) eingetragen sind.

**SP Kanton Zürich:** Von unterschiedlichen Gemeinden haben wir vernommen, dass auf Grund der steigenden Asylantragszahlen, die Gemeinde gezwungen waren, Menschen in Unterkünften unterzubringen, die nicht den Anforderungen der eidgenössischen Gebäude und Wohnungsregister entsprachen. Aus Sicht der SP darf es keine Aufweichung der Mindeststandards für die Unterbringung von geflüchteten Menschen geben. Vielmehr soll der Kanton die Gemeinden aktiv bei der Unterkunftssuche unterstützen und so sicherstellen, dass ausreichend den Standards entsprechende Unterkünfte gefunden werden können.

**Grüne Kanton Zürich:** Wir GRÜNE begrüssen die Einführung dieser Bestimmung, dass Niederlassung und Aufenthalt nur in Räumlichkeiten begründet werden können, die zonen- und baurechtlich zur Wohnnutzung zugelassen sind.

**Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, Boppelsen, Dägerlen, Dinhard, Egg, Gossau, Kleinandelfingen, Rümlang, Schöfflisdorf, Volketswil, Wila:** Es ist nachvollziehbar, dass eine Anmeldung an eine Adresse zu erfolgen hat, an welcher eine Niederlassung aus bau und raumplanungsrechtlicher Sicht überhaupt möglich ist. Zweck des Registerrechts ist jedoch die Erfassung sämtlicher Einwohnenden einer Gemeinde, weshalb auch Personen im Register aufgenommen werden sollten, die sich in Räumlichkeiten aufhalten, die nicht die zonen- und baurechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Andernfalls können in der Praxis empfindliche Lücken entstehen, z.B. fehlende Aufnahme ins Steuerregister oder Verunmöglichung einer Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen.

Antrag für Änderungsvorschlag: § 1 b MERG ist mit der gegenteiligen Aussage zu verstehen. Es ist explizit festzuhalten, dass Aufenthalt und Niederlassung auch in Räumlichkeiten begründet werden kann, welche die zonen- und baurechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen.

**Verband der Gemeindesteuerämter des Kantons Zürich:** § 1 lit. b des Entwurfs sieht eine Beschränkung der Begründung von Niederlassung und Aufenthalt auf zonen- und baurechtskonforme Gebäudenutzungen vor. Gemäss den Erläuterungen sei dies dadurch begründet, dass sich die Einwohnerdienste vermehrt mit Anmeldungen von Personen konfrontiert sähen, welche in zonen- bzw. baurechtlich nicht zur Wohnnutzung



zugelassenen Gebäude bzw. Räumlichkeiten wohnhaft seien. In diesem Zusammenhang habe auch das Gemeindeamt die Meinung geäußert, dass für die Anmeldung im Einwohnerregister grundsätzlich die zonen- und baurechtlichen Voraussetzungen erfüllt sein müssen und in einer Gewerbezone oder einer Büroräumlichkeit beispielsweise keine Niederlassung begründet werden könne. Art. 3 lit. b RHG definiert die Niederlassungsgemeinde als die Gemeinde, in der sich eine Person mit der Absicht des dauerhaften Verbleibs aufhält, um dort ihren Lebensmittelpunkt zu etablieren. Die Aufenthaltsgemeinde wird nach Art. 3 lit. b als die Gemeinde definiert, in der sich jemand ohne Absicht des dauerhaften Verbleibs zu einem bestimmten Zweck mindestens drei Monate aufhält. Dem kantonalen Gesetzgeber kommt dabei kein Spielraum zur Abänderung der bundesrechtlichen Definitionen von Aufenthalt und Niederlassung zu (Bundesgerichtsurteil 2C\_919/2011 vom 9. Februar 2012). Demzufolge orientieren sich die Definitionen im Melderegistergesetz des Kantons Zürich eng an jenen des Bundesrechts (Art. 3 RHG). Eine einheitliche Begriffsfindung ist zur Gewährleistung des mit dem RHG angestrebten Harmonisierungsziel essenziell. Die geplante Einschränkung widerspricht nicht nur diesem Ziel, sondern auch dem offiziellen Merkmalskatalog und führt zu rechtlich unzulässigen Zuständen, indem sie die Erfüllung der gesetzlichen Meldepflicht erschwert oder unmöglich macht. Sie bringt zudem mit sich, dass sich künftig Personen mit der Absicht des dauernden Verbleibs und dauerhaft auf Gemeindegebiet aufhalten würden, ohne dass die Gemeinde davon im Ergebnis Kenntnis hätte. Die Beschränkung der Niederlassung auf zonen- und baurechtskonforme Gebäude stellt zudem einen erheblichen Eingriff in die in Art. 24 BV verankerte Niederlassungsfreiheit dar. Der VGS unterstützt das Bestreben der Einwohnerbehörden nach zonen- und baurechtskonformer Gebäudenutzung. Die Zuständigkeit hierfür liegt jedoch bei den Baubehörden. Die Beurteilung der Gebäudenutzung muss von melderechtlichen Fragen getrennt erfolgen. Bei erfüllten Aufenthalts- oder Niederlassungsvoraussetzungen muss die Gemeinde betroffene Personen, über deren Wohnungsnahme- im Gemeindegebiet sie informiert ist, ins Einwohnerregister aufnehmen. Bei Umsetzung des Entwurfs würde sich darüber hinaus die Frage stellen, wie mit Personen umzugehen ist, die bereits in nicht zonen- oder baurechtskonformen Räumlichkeiten leben und angemeldet sind. Aus Gründen der Gleichbehandlung wäre eine Abmeldung dieser Personen konsequent, jedoch problematisch. Interessant wäre in diesem Zusammenhang auch die Frage, ob die Nichterfüllung baurechtlicher Voraussetzungen, wie ein nicht genehmigter Wintergarten oder ein illegaler Indoor-Pool, zur Abmeldung führen könnte. Einwohnerkontroll- und Meldedaten sind für die Rechtsanwendung in verschiedenen Bereichen essenziell und bestimmen oft die behördliche Zuständigkeit und das anwendbare Recht. Hier ist Kohärenz zwingend notwendig. Eine Abweichung von den bundesrechtlich festgelegten Kriterien für Aufenthalt und Niederlassung ist auch aus diesem Grund abzulehnen.

**Verband Zürcher Einwohnerkontrollen, Aesch, Aeugst, Birmensdorf, Bonstetten, Boppelsen, Buchs, Dägerlen, Dällikon, Dielsdorf, Dorf, Dübendorf, Egg, Eglisau, Fällanden, Feuerthalen, Gossau, Hausen am Albis, Herrliberg, Hettlingen, Hochfelden, Hombrechtikon, Horgen, Hüntwangen, Kappel am Albis, Kloten, Knonau, Marthalen, Maur, Meilen, Mönchaldorf, Niederhasli, Niederweningen, Oetwil am See, Otelfingen, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rickenbach, Rüslikon, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schwerzenbach, Truttikon, Volketswil, Wettswil a.A., Wetzikon, Wila, Winkel, Zell,:** Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich entschied in seinem rechtskräftigen Urteil vom 20. September 2018 (VB.2017.00668) bereits, dass eine Registrierung zur Wohnsitznahme voraussetzt, dass die Anmeldung an einer Adresse erfolgt, an welcher ein tatsächliches dauerndes Wohnen möglich ist und dass dies ein Ort sein muss, an dem eine Niederlassung aus bau und raumplanungsrechtlicher Sicht überhaupt möglich ist. Insofern ist dieser Regelungsgegenstand nur die Überführung der Rechtsprechung in



das Gesetz.

Aus baurechtlicher Sicht ist diese Regelung durchaus nachvollziehbar. Allerdings zeigt die langjährige Praxis, dass stets die Meinung vertreten wurde, dass Personen auch an Orten angemeldet werden sollen, an denen es am baurechtlichen Wohnnutzungsrecht fehlt (z.B. Büroräumlichkeit, Atelier etc.). Der Wohnsitzbegriff einer Einwohnerkontrolle orientiert sich an deren gesetzlichen Auftrag, alle Personen zu erfassen, die innerhalb des betreffenden Gemeinwesens Niederlassung oder Aufenthalt begründen. Da die Gemeinwesen ein legitimes Interesse daran haben zu wissen, wer sich innerhalb ihres Hoheitsgebiets aufhält, besteht in der Schweiz grundsätzlich eine Meldepflicht für alle Personen, die in einer Gemeinde Niederlassung oder Aufenthalt begründen, bzw. aufgeben. Das in diesem Zusammenhang geführte Einwohnerkontrollregister gibt somit Auskunft über den aktuellen Stand der Bevölkerung und ist Grundlage jeder einwohnerbezogenen Verwaltungstätigkeit einer Gemeinde. Es dient den Verantwortlichen aber nicht nur als Auskunftsmittel, sondern auch als Führungsinstrument.

Werden nun Personen, die sich baurechtswidrig in Räumen aufhalten und an die die Post auch zustellbar ist, nicht angemeldet, können daraus in der Praxis empfindliche Lücken entstehen. So ist davon auszugehen, dass diese Personen dann auch keine Steuern bezahlen, obschon sie die Infrastruktur des betreffenden Gemeinwesens in gleichem Masse in Anspruch nehmen, wie die anderen Bürger. Zwar ist der steuerrechtliche Wohnsitz ein eigenständiger Wohnsitzbegriff, doch müsste das Steueramt dann auch Kenntnis von solch einem Zuzüger erlangen. Es ist unklar, ob § 1b MERG für solche Personen die grundsätzliche Meldepflicht aufhebt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass diese Personen nicht mehr meldepflichtig sind. Damit können sie sich dann auch der Steuerpflicht entziehen. Des Weiteren können Adressanfragen nicht beantwortet werden. Fragt beispielsweise eine Staatsanwaltschaft nach einer Person nach, die sich in einer Büroräumlichkeit aufhält und infolgedessen melderechtlich nicht angemeldet ist, könnte sie sich auch der Strafverfolgung entziehen. Auch die Wirtschaft könnte einen Schaden dadurch erleiden, wenn die Person sich auf die Art ihren finanziellen Verpflichtungen entzieht und sie nicht am Wohnort betrieben werden kann.

Es gibt folglich Gründe, die einerseits für diese neue Regelung sprechen und andererseits dagegen. Wenn man an der langjährigen Praxis, dass diese Personen auch in solchen Räumen angemeldet werden, festhalten will, müsste man eher eine Meldepflicht für die Einwohnerkontrollen gegenüber dem Bauamt einführen, sodass die Einwohnerkontrollen verpflichtet sind, ihr Bauamt über den Zuzug zu informieren, sodass das Bauamt weitere baurechtliche Massnahmen einleiten kann. Des Weiteren müsste im MERG explizit festgehalten werden, dass eine Niederlassung (und auch Aufenthalt) auch in Räumlichkeiten begründet werden kann, welche die zonen- und baurechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Dies deshalb, um das bestehende Verwaltungsgerichtsurteil umzustossen.

Wenn man an dieser neuen Regelung jedoch festhalten möchte, so müsste geklärt und vor allem sichergestellt werden, dass auch diese Personen der Meldepflicht unterstehen (und die Vermieter der Drittmeldepflicht). Die Personen würden zwar nicht im Einwohnerregister geführt werden können, jedoch hätte die Einwohnerkontrolle entsprechend Kenntnis und könnte auch das Steueramt und Bauamt darüber informieren. Auch Anfragen von Behörden (wie beispielsweise Staatsanwaltschaft) könnten entsprechend beantwortet werden.



Eine besondere "Tradition" besteht bei den Fahrenden. Diese wurden früher oft in ihrer Heimatgemeinde zur Niederlassung angemeldet. Nach heutiger Rechtslage ist eine Anmeldung zur Niederlassung an einem Standort denkbar, an dem sie sich mehr als drei Monate im Jahr aufhalten. Fallen mehrere Gemeinden in Betracht, ist es der Ort, zu dem sie zugleich die engste Beziehung pflegen und / oder an dem sie sich am längsten aufhalten. Das wird häufig ein wiederkehrender Winterstandplatz sein (RA Peter Rütimann in Spezialfragen zur Erfüllung der Meldepflicht vom 15. August 2011; Ziff. 2.5 auf S. 4). Auch bei den Fahrenden muss sichergestellt sein, dass die neue Regelung die Anmeldung von Fahrenden nicht ausschliesst. Die Schweiz hat mit der Unterzeichnung des Rahmenübereinkommens des Europarats 1997 die schweizerischen Jenischen und Sinti als eine nationale Minderheit anerkannt. Diese Anerkennung gilt unabhängig von der Tatsache, ob sie fahrend oder sesshaft leben. Damit hat sich die Schweiz verpflichtet, dieser Minderheit zu ermöglichen, ihre Kultur zu pflegen und weiterzuentwickeln. Der § 1b MERG darf folglich nicht dazu führen, dass sich diese zahlenmässig kleine Bevölkerungsgruppe nicht mehr registerrechtlich anmelden kann, was sonst einer Diskriminierung gleichkäme.

Des Weiteren gibt das Bundesrecht im Art. 4 RHG vor, dass das Bundesamt für Statistik (BFS) die Identifikatoren und die Merkmale, die in den Registern geführt werden müssen, bestimmt und die Anforderungen, denen die Register zu entsprechen haben, formuliert. So veröffentlicht das BFS gemäss Art. 4 Abs. 4 RHG einen amtlichen Merkmalskatalog. Auf Seite 50 des Merkmalskatalogs (7302300 vom 2023) wird ausgeführt, dass der eidgenössische Gebäudeidentifikator (EGID) die Identifikationsnummer des Gebäudes ist, in dem eine Person wohnt und das durch die Wohnadresse bestimmt ist. So hält der Merkmalskatalog des Weiteren auf Seite 50 fest: "[...] Diese Zuordnung ist für alle Personen durchzuführen, welche in einem Gebäude gemäss Gebäudedefinition der Verordnung über das eidgenössische Gebäude und Wohnungsregister wohnen. [...] Als Gebäude gilt gemäss Definition aus der Verordnung über das eidgenössische Gebäude und Wohnungsregister (SR 431.841): 'Jedes auf Dauer angelegte, mit dem Boden fest verbundene Bauwerk, das Wohnzwecken oder Zwecken der Arbeit, der Ausbildung, der Kultur oder des Sports dient.' [...]". Aus dem Wortlaut kann also interpretiert werden, dass auch Personen angemeldet werden müssen, die in Gebäuden wohnen, die andere Zwecke wie Wohnzwecke aufweisen und damit die zonen- und baurechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Folglich ist der § 1b aus Sicht des VZE auch nicht bundesrechtskonform.

Überdies sind die politischen Rechte für Schweizerbürger verfassungsmässig geschützt. Werden sie nicht mehr im Einwohnerregister erfasst, fallen sie ebenso aus dem Stimmregister. Es handelt sich nämlich, wie in den Erläuterungen zu dieser Teilrevision vom JI selbst ausgeführt, nicht um ein eigentliches Register. Vielmehr wird zum Zeitpunkt einer Wahl oder Abstimmung anhand gewisser Merkmale aus dem Einwohnerregister ein aktueller Auszug generiert, was dazu führt, dass Schweizerbürger, die sich nicht mehr anmelden können, obschon sie sich in der politischen Gemeinde aufhalten, bei diesem Auszug nicht mehr berücksichtigt werden. Auch dies sieht der VZE als problematisch an.

Antrag für Änderungsvorschlag: Um das Verwaltungsgerichtsurteil umzustossen, wird eine explizite Regelung beantragt, die Niederlassung und Aufenthalt auch in Räumlichkeiten ermöglicht, welche die zonen- und baurechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen. Des Weiteren soll



## Vorentwurf

### Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

stattdessen eine Meldepflicht gegenüber dem Bauamt erlassen werden, sobald die Einwohnerdienste eine Wohnsitznahme einer Person in einer nicht zu Wohnzwecken geeigneten Räumlichkeit feststellt.

**Opfikon:** Diese Änderung begrüßen wir sehr, da wir oft (meistens wegen Hotels) mit dieser Thematik zu tun haben und dies regelmässig zu Diskussionen führt. Mit diesem Absatz hätten wir endlich eine klare gesetzliche Grundlage.

**Adliswil, Aesch, Bachenbülach, Buch am Irchel, Bülach, Dietikon, Fehraltdorf, Flaach, Hagenbuch, Henggart, Hinwil, Höri, Neerach, Oberrieden, Ottenbach, Rifferswil, Seegräben, Stammheim, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Weisslingen, Winterthur (bis nach «verfügen»), Zollikon, Zürich:** Die Einwohnerkontrollen sind nicht in der Lage, die Zonenkonformität einer Baute zu kontrollieren. Sie müssen sich darauf verlassen können, dass das Bauamt zonenkonforme Wohnmöglichkeiten im GWR ausweist bzw. ihnen eine amtliche Wohnungsnummer zuweist.

Antrag für Änderungsvorschlag: Niederlassung und Aufenthalt können nur in Räumlichkeiten begründet werden, welche über eine amtliche Wohnungsnummer verfügen und ein tatsächliches dauerndes Wohnen möglich ist.

**Embrach:** Eine Präzisierung des Textes wäre sinnvoll, damit dieser klar für alle verständlich ist.

Antrag für Änderungsvorschlag: Niederlassung und Aufenthalt kann nur in Räumlichkeiten begründet werden, welche im Gebäude und Wohnungsregister (GWR) zu Wohnzwecken erfasst und durch die amtliche Wohnungsnummer ausgewiesen sind.

**Grüningen, Wald:** Entgegen der Stellungnahme des Verbands der Gemeindepräsidien und des Vereins Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute ist der Gemeinderat der Auffassung, dass der neu vorgesehene § 1 b MERG zwingend und dringend eingeführt werden soll und die Begründung von Niederlassung und Aufenthalt nur in Räumlichkeiten möglich ist, die die zonen- und baurechtlichen Voraussetzungen erfüllen und im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister eingetragen sind.

Grundsätzlich werden die Einwohnersysteme und das Gebäude- und Wohnungsregister regelmässig miteinander abgeglichen. Das Gebäude- und Wohnungsregister wird durch die Bauämter geführt. Dort werden nur baurechtlich bewilligte Wohnungen registriert. Sollte die Einwohnerkontrolle Personen in nicht bewilligten Räumlichkeiten anmelden, wird dies unweigerlich zu Fehlermeldungen in den Datensystemen führen.

Zudem ist die Möglichkeit von Anmeldungen in solchen Räumen ein falscher Anreiz an Vermietende vor allem auch in Gewerbezone, wo die Baugesetzgebung nur max. eine Wohnung pro Betrieb für betriebsnotwendiges Personal zulässt. Dort aber tendenziell günstigere Bodenpreise gelten und somit auch günstiger Wohnraum entstehen kann.

Weiter werden falsche Signale gesendet, wenn eine Anmeldung in nicht für das Wohnen bewilligte Räumlichkeiten möglich ist. Eine Registrierung durch die Einwohnerkontrolle be-stärkt die Betroffenen im Glauben an die Rechtmässigkeit ihrer Wohnsituation. Die meisten Bürgerinnen und Bürger können nicht unter den verschiedenen Abteilungen und ihren Aufgaben unterscheiden für sie ist die Gemeinde die Gemeinde und eine



## Vorentwurf

### Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

akzeptierte Anmeldung signalisiert doch auch eine Akzeptanz und Richtigkeit der Wohnnutzung seitens der Gemeinde.

Die Praxis wird seit Jahren so gehandhabt und sollte auch zukünftig weiterhin so beibehalten werden.

Die Argumentation betreffend Steuerpflicht und die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen ist vernachlässigbar. Das Steueramt kann jemanden auch ohne Anmeldung am Steuerregister aufnehmen. Jemandem, dem die Ausübung seiner Stimm- und Wahlrechte wichtig ist, wird sich auch darum bemühen, eine korrekte Wohn- und Anmeldesituation zu haben.

Aus diesen Gründen sollte am Vorschlag des Entwurfes festgehalten werden, so dass keine Registrierung möglich ist, wenn es sich nicht um einen baurechtlich bewilligte Wohnnutzung handelt. Diese Regelung ist entsprechend ins MERG aufzunehmen.

**Bäretswil:** Die Anregung des VZE zur Anpassung des § 1 Abs. 1 lit. b kann nachvollzogen werden. Jedoch möchte der Gemeinderat darauf hinweisen, dass Niederlassung und Aufenthalt nur in Räumlichkeiten begründet werden können, welche über eine amtliche Wohnungsnummer verfügen und im Gebäude und Wohnungsregister (GWR) erfasst sind. Räumlichkeiten, welche die zonen- und baurechtlichen Voraussetzungen für Wohnen nicht erfüllen, verfügen über keine solche amtliche Wohnungsnummer und sind auch nicht im GWR eingetragen. Entsprechende Aufnahmen ins Einwohnerregister, wie es der VZE vorsieht, wären somit aktuell nicht umsetzbar. Hierfür müsste aus Sicht des Gemeinderates ein alternatives Instrument gefunden werden, um mit solchen Situationen umgehen zu können.

**Uster:** Das örtliche Bauamt muss entscheiden, ob eine Räumlichkeit zur Wohnnutzung zugelassen ist oder nicht, dies im Gebäude und Wohnungsregister entsprechend ausweisen und letztendlich auch die vorgeschriebene amtliche Wohnungsnummer vergeben. Im Falle einer festgestellten illegalen Wohnsitznahme ist es denn auch primär Aufgabe des zuständigen Bauamtes, die Betroffenen zur Beendigung der baurechtlich unbewilligten Wohnnutzung aufzufordern und diesen Entscheid anschliessend auch durchzusetzen. Sofern nun aber die Behörden aus welchen Gründen auch immer wider Erwarten untätig bleiben und damit den widerrechtlichen Zustand stillschweigend billigen, muss die Einwohnerkontrolle in sämtlichen Fällen, bei welchen die betroffene Person ihren Lebensmittelpunkt nachgewiesenermassen in dem nicht zur Wohnnutzung zugelassenen Objekt hat, diese an der Adressadresse (Sammelhaushalt) zur Niederlassung anmelden, da sie spätestens nach drei Monaten die melderechtlichen Wohnsitzvoraussetzungen erfüllt.

Die vorgeschlagene Regelung, welche im Grunde die bestehende Praxis aufgreift, hat daher lediglich zur Folge, dass eine nach Baurecht illegale Wohnsitznahme neu auch gestützt auf das MERG keinesfalls im Einwohnerregister abgebildet werden darf. Dies vermag das Problem jedoch nicht zu lösen, da solche illegal Wohnhaften letztendlich wie oben aufgezeigt trotzdem in das Einwohnerregister aufgenommen werden müssen, wenn sie ihren Wohnsitz nicht aufgeben aber halt eben nicht an ihrem effektiven Wohnort. Dies führt jedoch bekanntermassen wiederum zu verschiedenartig gelagerten neuen Problemen.

Ziel müsste es daher vielmehr sein, dass ein festgestelltes, widerrechtliches Wohnverhältnis so rasch als möglich wieder beendet werden kann, sodass gar nie eine melderechtlich zu erfassende Wohnsitznahme erfolgen kann. Dies durchzusetzen liegt jedoch nicht im Zuständigkeits- und Kompetenzbereich der Einwohnerkontrollen.

Es stellt sich uns daher tatsächlich die Frage, ob es unter dem Strich nicht zielführender wäre, eine Niederlassung (und ggf. auch Aufenthalt) mit



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

allen Konsequenzen auch in baurechtlich nicht zur Wohnnutzung zugelassenen Objekten zu erlauben. So könnten zumindest die effektiv bestehenden tatsächlichen Anwesenheitsverhältnisse melderechtlich korrekt abgebildet werden.

### *Niederlassung von Minderjährigen*

§ 1 c. <sup>1</sup> Die Niederlassung des Kindes unter gemeinsamer elterlicher Sorge folgt der Niederlassung der Eltern. Leben die Eltern getrennt, folgt seine Niederlassung derjenigen des obhutsberechtigten Elternteils. Bei alternierender Obhut entscheiden die Eltern durch schriftliche Erklärung.

<sup>2</sup> Bei alleiniger elterlicher Sorge folgt die Niederlassung unabhängig des Aufenthaltsortes des Kindes dem sorgeberechtigten Elternteil.

<sup>3</sup> Bei Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts liegt die Niederlassung am Sitz der zuständigen Kinderschutzhilfe.

**SVP Kanton Zürich:** Eine klare Regelung der Meldeverhältnisse von Minderjährigen ist zu begrüssen. Zu berücksichtigen ist noch die Situation von illegal hier anwesenden Minderjährigen.

**Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, Boppelsen, Dägerlen, Dinhard, Dürnten, Egg, Kleinandelfingen, Mönchaldorf, Rümlang, Schöfflisdorf, Urdorf, Uster, Volketswil, Wald, WangenBrüttisellen, Wila:** Im MERG wurde bis anhin nicht geregelt, wie mit der Niederlassung von Minderjährigen zu verfahren ist. Eine explizite Regelung der Meldeverhältnisse von Minderjährigen ist daher zu begrüssen. Bisher wandten die Einwohnerdienste in der Praxis die Bestimmung zum Wohnsitz in Art. 25 Abs. 1 ZGB analog an. Der im Vorentwurf genannte Paragraf zur Regelung der Meldeverhältnisse von Minderjährigen lehnt sich an die Bestimmungen des ZGB an. Eine analoge Anwendung des ZGB zum Wohnsitz sollte jedoch nur erfolgen, wenn damit auch die registerrechtlichen Zwecke gewahrt sind, namentlich die Erfassung sämtlicher Einwohnenden einer Gemeinde. Damit verbunden ist die Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie Sicherheit, Ausländer und Asylwesen, Steuerwesen, politische Rechte oder Kindes und Erwachsenenschutz. Vor dem Hintergrund des registerrechtlichen Zwecks ist auf die effektiv bestehenden tatsächlichen Anwesenheitsverhältnisse abzustellen.

Leben die Eltern getrennt, ist bei einer Abmeldung festzustellen, unter wessen Obhut das Kind steht. Die elterliche Obhut ist die Befugnis, mit dem Kind zusammen zu wohnen, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft zu leben und sich um die alltäglichen Belange des Kindes zu kümmern. Falls die Obhut nicht gerichtlich festgestellt wurde, holen die Einwohnerdienste das Einverständnis des anderen Elternteils schriftlich ein. Auch wenn ein Elternteil die Obhut allein innehat, üben die Eltern die elterliche Sorge im Regelfall gemeinsam aus. Dies führt immer wieder zu Diskussionen. Bei alternierender Obhut müssen sich die Eltern darüber einigen, wo das Kind seinen zivilrechtlichen Wohnsitz begründen soll. Am zivilrechtlichen Wohnsitz gehen die Kinder in der Regel zur Schule. Üben die nicht mehr zusammenlebenden Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, bedarf dies der Zustimmung des anderen Elternteils oder einer Entscheidung des Gerichts. Einwohnerdienste sehen sich vermehrt mit der Frage konfrontiert, wie sich die Niederlassung von Minderjährigen bestimmt, die der gemeinsamen elterlichen Sorge mit alternierender Obhut unterstellt sind, wenn ein Elternteil den Wohnsitz wechselt. Ohne eine Entscheidung des Gerichts oder der KESB bedarf es nach ZGB der Zustimmung des anderen Elternteils. In der Praxis stellt sich in einem solchen Fall die Frage nach der Niederlassung der oder des Minderjährigen, wenn der andere Elternteil die Zustimmung verweigert. Bekanntermassen kann es dauern, bis eine Entscheidung des Gerichts oder der KESB vorliegt. Auch in einem solchen Fall ist es praxistauglicher, auf die tatsächlichen Anwesenheitsverhältnisse abzustellen. Ob der Aufenthalt der oder des Minderjährigen bei diesem Elternteil berechtigt ist, ist durch das Gericht bzw. die KESB zu entscheiden. Deren Entscheidung wird mit der Niederlassung nicht vorweggenommen bzw. präjudiziert.



Eine Schwierigkeit besteht auch bei nichtverheirateten Eltern mit getrenntem Wohnsitz, da die Einwohnerkontrollen keine Kenntnisse haben, ob eine gemeinsame elterliche Sorge besteht oder nicht. Müssten die Einwohnerdienste künftig auf Sorgerechts- und Obhutsregelungen achten, wird die Bestimmung der Niederlassung von Minderjährigen komplizierter und kann zu fiktiven Wohnsitzen führen, was den Zweck des Registerrechts unterläuft und zu Problemen beispielsweise mit der Schulbehörde führen kann.

Antrag für Änderungsvorschlag: § 1 c MERG ist dahingehend abzuändern, dass die Niederlassung von Minderjährigen den üblichen Voraussetzungen von § 1 MERG und Art. 3 RHG folgt.

**Verband Zürcher Einwohnerkontrollen, Aesch, Aeugst, Bäretswil, Birmensdorf, Boppelsen, Buchs, Bülach, Dägerlen, Dielsdorf, Dübendorf, Egg, Eglisau, Fällanden, Feuerthalen, Hausen am Albis, Hettlingen, Hochfelden, Hombrechtikon, Horgen, Höri, Hüntwangen, Kappel am Albis, Klotten, Knonau, Marthalen, Maur, Niederhasli, Niederweningen, Oetwil am See, Otelfingen, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rickenbach, Rüslikon, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schwerzenbach, Truttikon, Volketswil, Wettswil a.A., Wetzikon, Wila, Winkel, Zell:** Eine explizite Regelung der Meldeverhältnisse von Minderjährigen ist grundsätzlich zu begrüßen. Die Praxis zeigt, dass fehlende rechtliche Bestimmungen immer wieder Anlass zu Diskussionen geben und eine Regelung seitens vieler Einwohnerkontrollen gewünscht ist.

Allerdings ist der VZE der Ansicht, dass die Bestimmung der Niederlassung von Minderjährigen nach den üblichen Kriterien von § 1 MERG bzw. Art. 3 RHG zu bestimmen ist. Der im Vorentwurf genannte Paragraph zur Regelung der Meldeverhältnisse von Minderjährigen lehnt sich an die Bestimmungen des ZGB an. Eine analoge Anwendung der Bestimmungen des ZGB zum Wohnsitz sollte aus Sicht des VZE jedoch nur erfolgen, wenn damit auch die registerrechtlichen Zwecke gewahrt sind. Funktion der Registrierung bzw. Meldepflicht ist in erster Linie die Erfassung sämtlicher Einwohner einer Gemeinde. Damit verbunden ist die Erfüllung öffentlicher Aufgaben wie Sicherheit, Ausländer und Asylwesen, Steuerwesen, politische Rechte, Kindes und Erwachsenenschutz (vgl. Weisung zum MERG vom 22. Oktober 2014, S. 11). Es sollte also auf die effektiv bestehenden tatsächlichen Anwesenheitsverhältnisse abgestellt werden. Dies bekräftigte auch der Bezirksrat Affoltern mit Beschluss vom 26. Januar 2022 (GE.2021.149/2.02.01). Der Bezirksrat Affoltern lehnt darin eine analoge Anwendung der Bestimmungen des ZGB zum Wohnsitz Minderjähriger ebenfalls ab. Die vorgesehene Bestimmung im MERG führt in gewissen Konstellationen zu fiktiven Wohnsitzen Minderjähriger. Entsprechend fiktive Wohnsitze, welche im Zivilrecht eine für die Rechtsanwendung problematische Wohnsitzlosigkeit verhindern sollen, sind im Registerrecht nicht möglich. Denn dieses stellt stets auf die effektiven tatsächlichen Verhältnisse ab, weshalb eine Niederlassung auch fehlen kann (ZBI 11/2019 S. 591 ff., S. 603 f.).

Auch im Rechtsgutachten zur Entwicklung und zum aktuellen Stand des Einwohnerkontroll- und Meldewesens in der Schweiz und damit zusammenhängende Fragen vom 1. Oktober 2019 wird auf Seite 78 festgehalten, dass nicht einfach vom abgeleiteten Wohnsitz Minderjähriger nach Art. 25 ZGB ausgegangen werden kann (so bereits Spühler, S. 340 zur Niederlassung bevormundeter Minderjähriger).



Die elterliche Sorge schliesst gemäss Art. 301a Abs. 1 ZGB das Recht ein, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen. Üben die nicht mehr zusammenlebenden Eltern die elterliche Sorge gemeinsam aus und will ein Elternteil den Aufenthaltsort des Kindes wechseln, bedarf es nach ZGB der Zustimmung des anderen Elternteils oder der Entscheidung des Gerichts oder der Kindesschutzbehörde. In der Praxis stellt sich beispielsweise in solch einem Fall die Frage der Niederlassung des Minderjährigen, wenn der andere Elternteil die Zustimmung verweigert. Das Verfahren vor Gericht oder bei der Kindesschutzbehörde kann erfahrungsgemäss lange dauern, weshalb es zur Bestimmung der Niederlassung des Minderjährigen praxistauglicher wäre, schlicht auf die tatsächlichen Anwesenheitsverhältnisse abzustellen. Ob der Aufenthalt des Minderjährigen bei jenem Elternteil dann auch berechtigt ist, muss ein Gericht oder die Kindesschutzbehörde entscheiden. Mit der Niederlassung präjudizieren die Einwohnerkontrollen auf jeden Fall keine Entscheidung, die dem Gericht obliegt und gibt auch keine Auskunft darüber, ob der Aufenthalt dort rechtlich korrekt ist.

Ein Problem besteht überdies auch darin, dass bei nicht verheirateten Eltern mit getrenntem Wohnsitz die Einwohnerkontrollen keine Kenntnisse haben, ob eine gemeinsame elterliche Sorge besteht oder nicht, da seitens der Zivilstandsämter bzw. der Kindesschutzbehörden keine schweizweit flächendeckende Meldepflicht besteht. Auch bei ausländischen Personen, insbesondere wenn sie vom Ausland zuziehen, sind Sorgerechtsabklärungen schwierig.

Müssten die Einwohnerkontrollen zukünftig auf Sorgerechtsregelungen, Obhutsregelungen und Inhaber des Aufenthaltsbestimmungsrechts achten, wird die Bestimmung der Niederlassung eines Minderjährigen komplizierter und die Mitarbeitenden müssten auch die notwendigen Fachkenntnisse in einem anderen Rechtsgebiet erwerben. Zudem führt es in gewissen Konstellationen zu fiktiven Wohnsitzen, was wiederum zu Problemen mit der Schulbehörde führen kann. Mit dem im Vorentwurf angedachten Regelungen wird zwar eine rechtliche Lücke geschlossen, jedoch entstehen wieder andere Probleme.

Der § 1c MERG soll deshalb dahingehend abgeändert werden, dass die Niederlassung von Minderjährigen den üblichen Voraussetzungen von § 1 MERG und Art. 3 RHG folgt. Damit sind grundsätzlich auch Fremdplatzierungen in Heimen umfasst. Denn wird ein Kind unfreiwillig fremdplatziert, begründet es wiederum – wie bei Erwachsenen – keine Niederlassung. Folglich würde das Kind in solchen Fällen lediglich als Wochenaufenthalter im Heim angemeldet werden, wohingegen seine Niederlassung am Ort der (sorgeberechtigten) Eltern verbleibt.

Antrag für Änderungsvorschlag: Die Niederlassung von Minderjährigen folgt den üblichen Voraussetzungen von § 1 MERG.

**Adliswil (nur Abs 1, Abs. 2+3 gemäss Vorschlag), Aesch, Bachenbülach, Bonstetten, Buch am Irchel, Dällikon, Dietikon, Dorf, Fehraltendorf, Flaach, Gossau (nur Abs. 1), Henggart, Herrliberg, Hinwil, Hittnau, Illnau-Effretikon, Meilen, Neerach, Oberrieden, Ottenbach, Rifferswil, Seegraben, Stammheim, Uitikon, Unterengstringen, Weisslingen, Winterthur (nur lit. c 2), Zollikon (+ Bevormundete Kinder mit**



**Aufenthalt in der Schweiz haben ihren Wohnsitz am Sitz der KESB), Zürich (+ Bevormundete Kinder mit Aufenthalt in der Schweiz haben ihren Wohnsitz):** Die Bestimmung im Entwurf lässt noch zu viel Spielraum, die Einwohnerdienste sehen sich unter anderem auch insbesondere vermehrt mit Eltern konfrontiert, die zwar die gemeinsame elterliche Sorge und alternierende Obhut inne haben, sich aber dennoch bei getrennten Wohnadressen nicht einigen können, bei wem das Kind angemeldet werden soll. Deshalb schlagen wir die Ergänzungen vor.

Die überwiegende Mehrheit der Einwohnerdienste wünscht sich eine klare Regelung betreffend Niederlassung von Minderjährigen

Antrag für Änderungsvorschlag:

lit. c<sup>1</sup> Die Niederlassung unabhängig des schweizerischen Aufenthaltsortes des Kindes unter gemeinsamer elterlicher Sorge folgt der Niederlassung der Eltern. Leben die Eltern getrennt, folgt seine Niederlassung derjenigen des obhutsberechtigten Elternteils. Bei alternierender Obhut entscheiden die Eltern durch schriftliche Erklärung. Sind sich die Eltern nicht einig, wenden Sie sich an die KESB oder an das Gericht. Obhutsberechtigt ist, wer durch die KESB oder das Gericht bestimmt wurde.

Besitzen die Eltern die elterliche Sorge, haben jedoch keinen gemeinsamen Wohnsitz und kein Aufenthaltsbestimmungsrecht, so ist das Kind am Aufenthaltsort anzumelden.

lit. c<sup>2</sup> Bei alleiniger elterlicher Sorge folgt die Niederlassung unabhängig des schweizerischen Aufenthaltsortes des Kindes dem sorgeberechtigten Elternteil

**Embrach:** Die Bestimmung im Entwurf lässt noch zu viel Spielraum, die Einwohnerdienste sehen sich unter anderem auch insbesondere vermehrt mit Eltern konfrontiert, die zwar die gemeinsame elterliche Sorge und alternierende Obhut inne haben, sich aber dennoch bei getrennten Wohnadressen nicht einigen können, bei wem das Kind angemeldet werden soll. Deshalb schlagen wir die Ergänzungen vor.

Antrag für Änderungsvorschlag: Kann keine schriftliche Erklärung erbracht werden, ist der Entscheid durch die KESB oder das Gericht einzuholen

**Winterthur und Hagenbuch** (nur Abs. 1): Die Einwohnerdienste sehen sich vermehrt mit Eltern konfrontiert, die zwar die gemeinsame elterliche Sorge und alternierende Obhut innehaben, sich aber dennoch bei getrennten Wohnadressen nicht einigen können, bei wem das Kind angemeldet werden soll. Die überwiegende Mehrheit der Einwohnerdienste wünscht sich eine klare Regelung betreffend Niederlassung von Minderjährigen.

Antrag für Änderungsvorschlag:

lit. c<sup>1</sup> Sind sich die Eltern nicht einig, bestimmt die KESB oder das Gericht auf Antrag der Eltern die Niederlassung des Kindes.

lit. c<sup>2</sup> Bei alleiniger elterlicher Sorge folgt die Niederlassung unabhängig des schweizerischen Aufenthaltsortes des Kindes dem sorgeberechtigten Elternteil.



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

lit. c<sup>3</sup> Bei Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts ist das Kind am Aufenthaltsort anzumelden.

### *Ausstellung von Schriften*

Abs. 1 wird aufgehoben

Abs. 2 wird zu Abs. 1.

**Verband Zürcher Einwohnerkontrollen, Aesch, Aeugst, Birmensdorf, Bonstetten, Boppelsen, Bülach, Dägerlen, Dällikon, Dübendorf, Dürnten, Egg, Eglisau, Fällanden, Feuerthalen, Hausen am Albis, Hettlingen, Hochfelden, Hombrechtikon, Horgen, Höri, Hüntwangen, Kappel am Albis, Kloten, Knonau, Marthalen, Maur, Meilen, Niederhasli, Niederweningen, Oberrieden, Oetwil am See, Otelfingen, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rüschiikon, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schwerzenbach, Seegräben, Truttikon, Uster, Volketswil, Wettswil a.A., Wetzikon, Wila, Winkel, Zell:** Der aktuelle § 2 Abs. 2 – der aufgrund der Streichung des 1. Absatzes zu Abs. 1 wird – soll zu einer Kann-Formulierung abgeändert werden. Aufgrund neuer technischer Möglichkeiten benötigen die Einwohnerdienste teilweise keinen Aufenthaltsausweis mehr, da sie die Meldung elektronisch erhalten.

Antrag für Änderungsvorschlag: Die Niederlassungsgemeinde stellt auf Anfrage einen Aufenthaltsausweis für Personen aus, welche in einer anderen Gemeinde Aufenthalt nehmen. Sie befristet seine Gültigkeit.

**Adliswil, Aesch, Bachenbülach, Bäretswil, Buch am Irchel, Dielsdorf, Dietikon, Fehraltorf, Henggart, Herrliberg, Hinwil, Hittnau, Neerach, Ottenbach, Rifferswil, Stammheim, Unterengstringen, Urdorf, Weisslingen, Winterthur:** Der Aufenthaltsausweis wird ohne Gültigkeit ausgestellt (analog ehem. Heimatschein). Es obliegt der Aufenthaltsgemeinde den Aufenthalt nach 1 resp. 4 Jahren zu überprüfen.  
Antrag für Änderungsvorschlag: Sie befristet seine Gültigkeit > löschen!

**Zürich, Zollikon:** Der Aufenthaltsausweis wird ohne Gültigkeit ausgestellt. Es obliegt der Aufenthaltsgemeinde den Aufenthalt regelmässig zu prüfen. Der Aufwand für die Aufenthalts- und Niederlassungsgemeinde sowie für die Kundinnen und Kunden wird reduziert. Bisher musste bei Ablauf des Wochenaufenthaltes der Status erst überprüft werden. Kann dieser verlängert werden, muss sich die Kundschaft um einen neuen Aufenthaltsausweis bemühen. Bei Heimbewohner\*innen muss mit der vertretenden Person (Verwandte, Beistand) Kontakt aufgenommen werden. Liegt ein unbefristeter Aufenthaltsausweis vor, kann die Verlängerung sofort eingetragen werden.  
Für die Wohnsitzgemeinde würden sich zwar die Gebühreneinnahmen verringern, da die periodische Ausstellung entfällt, der Aufwand würde sich jedoch minimieren.



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Antrag für Änderungsvorschlag: Die Niederlassungsgemeinde stellt Personen, die in einer anderen Gemeinde Aufenthalt nehmen, einen Aufenthaltsausweis aus.

### *Persönliche Melde und Auskunftspflichten*

#### *a. Allgemeines*

§ 3. <sup>1</sup> Persönlich meldepflichtig bei der politischen Gemeinde (Gemeinde) ist, wer

lit. a. und b. unverändert.

lit. c. wird aufgehoben.

**SVP Kanton Zürich:** Das Aufheben von lit. c. muss mit grossem Bedacht angegangen werden. So ist die Erfassung solcher Personen auch weiterhin für die Sicherheit (Polizei, Feuerwehr, usw.) relevant.

**Grüne Kanton Zürich:** Geltendes Recht beibehalten

**Verband der Gemeindesteuerämter des Kantons Zürich:** Der VGS steht der vorgeschlagenen Streichung der Registrierung des Bezugs von Räumlichkeiten zur Aufnahme beruflicher Tätigkeiten kritisch gegenüber. Diese Angaben, die bisher durch die Einwohnerbehörden an die Gemeindesteuerämter weitergeleitet werden, sind für die Steuerbehörden essenziell. Die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit in einer Gemeinde begründet eine sekundäre Steuerpflicht aufgrund wirtschaftlicher Zugehörigkeit, selbst wenn keine Aufenthalts- oder Niederlassungsberechtigung vorliegt. Würde die Registrierung dieser Tätigkeiten abgeschafft, könnten die Steuerbehörden nur noch dann Kenntnis von derartigen Fällen erlangen, wenn die Betroffenen sich proaktiv bei den Steuerbehörden meldeten. Die Aufhebung der Registrierungspflicht hätte nicht nur merkliche Steuerausfälle für die Gemeinden und den Kanton zur Folge, sondern würde auch das Risiko von Steuerumgehungen signifikant erhöhen.

lit. d. und e. werden zu lit. c und d.

f. die Niederlassung oder den Aufenthalt gemäss lit. a



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

bzw. b aufgibt.

Abs. 2 und 3 unverändert.

**Verband der Gemeindepräsidenten Kanton Zürich, Bäretswil, Boppelsen, Dägerlen, Dällikon, Dinhard, Dürnten, Egg, Feuerthalen, Flaach, Grüningen, Kleinandelfingen, Rümlang, Schöfflisdorf, Seegräben, Volketswil, Wald, Wangen, Brüttisellen, Wila:** § 3 Abs. 2 MERG sieht sowohl im geltenden Recht als auch im Vorentwurf Folgendes vor: «Persönlich meldepflichtig nach Abs. 1 ist auch, wer sich freiwillig in einem Kollektivhaushalt nach Art. 2 Bst. a<sup>bis</sup> der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHV) aufhält».

Auch wenn § 3 Abs. 2 MERG nicht zu den Revisionspunkten der aktuellen Vernehmlassungsvorlage gehört, führt die vorgesehene Weisung des Gemeindeamtes bezüglich Anmeldung von Personen in ein Alters- oder Pflegeheim, in der die Anmeldepraxis offenbar geändert werden soll, zu Diskussionen unter den Gemeinden, denn die korrekte Führung von Personen in Alters- und Pflegeheimen ist ein wichtiges Thema. Wir erlauben uns deshalb, an dieser Stelle unsere Haltung zur Anmeldung von Personen in ein Alters- oder Pflegeheim kundzutun.

Gemäss Art. 24 BV haben Schweizerinnen und Schweizer das Recht auf freie Niederlassung. Die Niederlassungsfreiheit berechtigt allerdings nicht, einen beliebigen Ort der Niederlassung zu bezeichnen, ohne dass gewisse tatsächliche Voraussetzungen dafür gegeben sind. Für die Begründung des Wohnsitzes müssen zwei Merkmale erfüllt sein: ein objektives Äusseres, der Aufenthalt, sowie ein subjektives Inneres, die Absicht des dauernden Verbleibens (BGE 133 V 309 E. 3.1). Wenn sich eine urteilsfähige, mündige Person aus freien Stücken, d.h. freiwillig und selbstbestimmt, zu einem Anstaltsaufenthalt unbeschränkter Dauer entschliesst und überdies die Anstalt und den Aufenthaltsort frei wählt, begründet sie dort Wohnsitz (BGE 133 V 309 E. 3.1). Im Umkehrschluss wird bei unfreiwilligen Aufenthalten kein Wohnsitz begründet. Viele Einwohnerdienste haben sich in Bezug auf die Niederlassung an dieser Rechtsprechung orientiert, so auch in Bezug auf Alters- und Pflegeheime. Personen können in der angestammten Gemeinde verwurzelt bleiben und lediglich zum Zweck der Betreuung in ein Alters- und Pflegeheim eintreten (Begründung Nebenwohnsitz aufgrund der Unfreiwilligkeit). Bleibt das ganze Umfeld in der bisherigen Gemeinde erhalten, ist es gerechtfertigt, den bisherigen Hauptwohnsitz zu belassen. Anders stellt es sich dar, wenn sich eine Person frühzeitig und aus freien Stücken und bei voller geistiger Gesundheit für ein Alters- und Pflegeheim entscheidet und die Beziehung zur Herkunftsgemeinde abbrechen will. In diesem Fall wird die Person in der neuen Gemeinde zur Niederlassung gemeldet.

Die Bezirksfachgruppe erwähnt im Kurzprotokoll vom 25.10.2023, dass ab 2024 eine Praxisänderung für zukünftige Anmeldungen von Personen ins Alters- und Pflegeheim angewandt werden soll. Die Mitglieder der Bezirksfachgruppe haben den Wunsch geäussert, dass das Gemeindeamt eine Weisung bzw. Anordnung erlässt, wonach alle Gemeinden ab einem zu definierenden Zeitpunkt die bestehenden gesetzlichen Grundlagen anders anzuwenden haben. Neu sollen Personen bei Eintritt ins Alters- und Pflegeheim mehrheitlich zur Niederlassung angemeldet werden, unabhängig davon, ob sie dies unfreiwillig oder aus freien Stücken tun.

Der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) stützt die neue Praxis bezüglich des Wohnsitzwechsels und bezieht sich auf den Bundesgerichtsentscheid BGE 137 III 593, E. 4.1: «Wenn sich eine urteilsfähige, mündige Person aus freien Stücken zu einem Anstaltsaufenthalt unbeschränkter Dauer entschliesst und den Lebensmittelpunkt in die Anstalt verlegt, wird am Anstaltsort ein neuer Wohnsitz gegründet.» Es entsteht also der Eindruck, dass die gegenwärtige, auch durch Urteile des Bundesgerichtes abgesicherte Praxis, wonach der Eintritt in ein



Alters- und Pflegeheim keinen Wohnsitz begründet, geändert werden soll. Damit verbunden sind nicht nur organisatorische, sondern auch finanzielle Konsequenzen zu Lasten der Gemeinden. Entscheidend ist die Definition von freiwilligem oder unfreiwilligem Eintritt. Die Schwelle der Unfreiwilligkeit wird hoch angesetzt. Auch wer nicht mehr selbst kochen und sich versorgen könne, mache den Wechsel ins Altersheim bei vollem Bewusstsein, und somit sei der Entscheid freiwillig. Der Eintritt sei nur unfreiwillig, wenn die Beherbergung durch behördliche Unterbringung der KESB gemäss Art. 428 Abs. 1 ZGB oder bei umfassender Beistandschaft gemäss Art. 398 Abs. 1 ZGB umgesetzt wird. Nur diese Unfreiwilligkeit habe zur Folge, dass die Person nicht meldepflichtig sei. Es wird in diesem Fall keine Registrierung vorgenommen, und die Niederlassung bleibt am bisherigen Hauptwohnsitz.

Zur Diskussion steht nicht nur der Anmeldestatus, sondern auch die Pflegefinanzierung. Die Gemeinde des letzten Wohnsitzes ist und bleibt bei Eintritt ins Heim leistungspflichtig. Die vorgesehene Praxisänderung würde jedoch für die Bestattungsämter mit vielen Kollektivhaushalten zu einem personellen Mehraufwand führen. Die Frage des Bestattungsortes ist für viele verwurzelte Bürgerinnen und Bürger von grosser Wichtigkeit, denn einen alten Baum verpflanzt man nicht so leicht. Dieses Sprichwort dürfte auf viele Seniorinnen und Senioren zutreffen, die in ein Alters- und Pflegeheim ziehen.

Gerade vor dem Hintergrund der laufenden Pflegeheimbettenplanung und der Bildung von Versorgungsregionen, in denen die Gemeinden in Zukunft noch enger und allenfalls in grösseren regionalen Verbänden zusammenarbeiten, muss eine Praxisänderung bei der Anmeldung von Personen in ein Alters- oder Pflegeheim gut überlegt sein. Es ist dem Gesetzgeber mit den interpretationswürdigen Rechtsgrundlagen offensichtlich daran gelegen, dass die Situation der Freiwilligkeit im Einzelfall berücksichtigt werden kann. Die Standortgemeinden mit regionalen Heimen sollen dabei nicht Nachteile erleiden und über Massen mit sich verändernden Zahlungsströmen belastet werden. Die Folgen einer vielleicht punktuell uneinheitlichen Handhabung bei der Anmeldung sind gering und führen zu keinen Nachteilen für die betroffenen Personen. Wir beantragen deshalb aufgrund der obigen Ausführungen, dass die jetzt gültige und etablierte Praxis fortgesetzt und durch eine entsprechende Weisung des Gemeindeamtes gestützt wird.

Antrag für Änderungsvorschlag: Die gültige und etablierte Praxis bei der Anmeldung von Personen in ein Alters- oder Pflegeheim, wonach der Eintritt im Regelfall keinen Wohnsitz begründet, ist fortzusetzen und durch eine entsprechende Weisung des Gemeindeamtes zu stützen.

**Gemeinde Weiningen, Gemeinde Aesch:** Gemäss geltendem § 3 Abs. 2 MERG, welcher im Vorentwurf ebenfalls unverändert bleibt, sind Personen auch dann meldepflichtig, wenn sie sich freiwillig in einen Kollektivhaushalt gemäss Art. 2 Registerharmonisierungsverordnung (RHV), namentlich unter anderem Alters und Pflege-heime, Spitäler und Heilstätten, Wohn und Erziehungsheime, Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs etc., aufhalten. Massgebend ist dabei die Freiwilligkeit. Es stellt sich hierbei die Frage, wie und wo Personen gemeldet werden, welche sich nicht freiwillig in einem Kollektiv-haushalt gemäss RHV befinden oder sich nicht persönlich anmelden können (z.B. Personen in einem Alters- und Pflegeheim oder Straf- und Massnahmenvollzug). Weiter gilt es zu präzisieren, was die dauernde Freiwilligkeit in diesem Kontext überhaupt bedeutet und wie diese Freiwilligkeit überprüft wird. Begibt sich zum Beispiel eine demente Person freiwillig in einer dafür notwendigen Einrichtung? Oder ist eine ältere Person, welche auf Anraten von Ärzten und/oder fehlendem sozialen Umfeld gezwungen ist, in ein



Altersheim einzutreten, freiwillig da? Kann von Freiwilligkeit gesprochen werden, wenn eine bedürftige Person mangels Alternativen oder fehlender Unterbringungsmöglichkeiten innerhalb der eigenen Gemeinde in eine auswärtige Institution ausweichen muss? Ist es Aufgabe der Einwohnerkontrolle die nötigen Informationen einzuholen, ob diese Personen nach gänzlich freiem Willen über ihren Aufenthalt entscheiden konnten? Diese Präzisierungen sind, insbesondere für Gemeinden mit entsprechenden Einrichtungen nach Art. 2 RHV, von grosser Bedeutung. Art. 23 Abs. 1 ZGB besagt, dass der Wohnsitz einer Person sich an dem Orte befindet, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz. Der Begriff "Wohnsitz" oder "zivilrechtlicher Wohnsitz" wird auf gesetzlicher Stufe insbesondere bei der Zuständigkeit von Ergänzungsleistungen (Art. 21 Abs. 1 ff Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen), Zusatzleistungen (§21 Zusatzleistungsgesetz) und Pflegeleistungen (§9 Abs 5 Pflegegesetz) verwendet. Dementsprechend weisen sowohl das Zusatzleistungsgesetz wie auch das Pflegegesetz klar darauf hin, dass der Aufenthalt in einem Heim oder Spital oder einer anderen Anstalt keine neue Zuständigkeit begründet. Damit hat der Gesetzgeber seine Absicht kundgetan, wonach das Niederlassungsprinzip in unterstützungsrechtlicher Hinsicht in denjenigen Fällen durchbrochen wird, bei welchen pflegebedürftige Personen in einem nicht beim bisherigen Wohnsitz befindliches Pflegeheim aufgenommen werden.

§ 1 (bzw. neu § 1 a) MERG fasst jedoch die eidgenössische Vorgabe nach Art. 23 Abs. 1 ZGB anders oder zumindest interpretationswürdig auf. So besagt dieses kantonale Gesetz, dass eine Niederlassung vorliegt, wenn sich eine Person in der Absicht des dauernden Verbleibens in einer Gemeinde aufhält, um dort den für Dritte erkennbaren Mittelpunkt ihres Lebens zu begründen. Da sich der Interpretationsspielraum dieser Bestimmung als Folge von § 3 Abs. 2 MERG (Stichwort: "Freiwilligkeit") weiter öffnet, veranlasst die kantonale Instanz nunmehr dazu mittels einer künftigen Weisung festhalten zu wollen, dass der Einzug in ein Alters- und Pflegeheim grundsätzlich als dauernde Niederlassung und nicht als Aufenthalt zu betrachten sei. Als Begründung wird dabei unter anderem ins Feld geführt, dass aufgrund des Zusatzleistungsgesetzes und des Pflegegesetzes für jene Gemeinden, in welchen sich private oder öffentliche Alters- und Pflegeheime befinden, keine finanzielle Nachteile ergeben. Dieses Argument greift jedoch zu kurz.

Wesentliche Folgen für Gemeinden mit Alters- und Pflegeheimen

Seit jeher stehen im Kanton Zürich viele Gemeinden in einem gegenseitigen Zusammenarbeitsverhältnis, wenn es darum geht ihren ältesten Bewohnerinnen und Bewohner einen würdigen letzten Lebensabschnitt zu gewähren. Daraus folgt, dass in vereinzelt Gemeinden für ihre Verhältnisse viel zu grosse Alters- und Pflegeheime existieren, um damit auch den Bedarf für andere Gemeinden abzudecken. Die Standortgemeinden dieser Alters- und Pflegeheime haben zu diesem Zweck Bauland geopfert, obwohl keinerlei Aussicht auf Steuereinnahmen bestand, da zum einen öffentlich-rechtliche Institutionen nicht steuerpflichtig sind und zum anderen, weil nach bisherigem Recht die Bewohner/innen der Alters- und Pflegeheime keine Niederlassung begründen. Eine solche Allianz mit anderen Gemeinden gehörte jedoch bis anhin zu den gutnachbarlichen politischen Gepflogenheiten und die daraus entstandenen Nachteile der Standortgemeinden blieben zumindest bislang einigermaßen erträglich. Mit der nun vom Kanton in Aussicht genommenen Praxisänderung, namentlich die verbindliche Festlegung des zivilrechtlichen Wohnsitzes für Bewohner/innen von Alters- und Pflegeheimen innerhalb der Standortgemeinden dieser Institutionen, ändert sich diese Ausgangslage jedoch erheblich.



Es ist zwar richtig, dass die Standortgemeinden von Alters- und Pflegeheimen in unterstützungs-rechtlicher Hinsicht keine Nachteile erfahren aufgrund von zivilrechtlichen Wohnsitznahmen in solchen Einrichtungen. Zudem resultieren zugunsten der Standortgemeinden als Folge solcher Niederlassungen inskünftig Steuereinnahmen von Bewohner/innen. Andererseits müssen demgegenüber die Ausgaben gestellt werden, welche solche Bewohner/innen infolge ihrer zivilrechtli-chen Wohnsitznahme zulasten der Standortgemeinden generieren. Es sind viele Aufwendungen, welche sich letztlich zu einem namhaften Betrag summieren. Hier einige Beispiele:

kommunal erhöhter Verwaltungsaufwand (insbesondere Personalkosten)

pro Kopf-Einwohnerbeiträge für Zweckverbände und andere Institutionen (z.B. Regionalplanungsverbände, Abwasser und Wasserversorgungsverbände, Zivilstandsamt, Betriebs-amt, Berufsbeistandschaft, AJB-Beiträge, Spitex, Ärztefon, Spitalschulung, ZALK, Kantons-und Kommunalpolizeien, ZW-Beiträge, Branchenverbände und zahlreiche mehr)

Bestattungskosten nach Art. 12 Bestattungsverordnung Kanton Zürich (BesV)

höhere Netto-Ausgaben infolge erhöhtem Aufnahmekontingent von Personen im Asylbereich

usw.

Im Zusammenhang mit einer im Jahr 2008 abgelehnten Abstimmungsvorlage wurde in der Ge-meinde Weiningen eruiert, dass nur schon die pro Kopf-Einwohnerbelastung eine Mehrausgabe von Fr. 288. pro Bewohner/in generiert. Der erhöhte Verwaltungsaufwand wurde mit Fr. 222.-pro Bewohner/in beziffert. Diese Zahlen dürften seit damals gestiegen sein und es gilt zu beden-ken, dass in den damaligen Berechnungen die Ausgaben für die sich aus der Einwohnerzunah-me ergebende Fallzahlerhöhung bei der Asylbetreuung sowie die der Wohngemeinde anfallen-den Bestattungskosten (Fr. 2'100. pro Todesfall) noch nicht berücksichtigt worden sind. Dass diese Ausgaben durch Steuereinnahmen, welche die neuen Einwohner/innen generieren, kom-pensiert werden können, wird bezweifelt. Solche betagte Personen sind schon seit Jahren nicht mehr erwerbstätig und oft sind Teile ihrer ursprünglichen Vermögen aufgrund von Pflegekosten bereits aufgebraucht oder infolge von Erbvorbezügen geschmälert worden.

Beispiel Gemeinde Weiningen

Seit 1978 existiert in der Gemeinde Weiningen ein im Verbund von fünf Gemeinden betriebenes Alters- und Pflegeheim, welches Platz für 90 betagte und pflegebedürftige Personen bietet. Durchschnittlich 20% bzw. 18 Nutzer/innen stammen aus der Gemeinde Weiningen selbst. Die übrigen 72 Bewohner/innen sind aus den umliegenden Gemeinden als Aufenthalter zugezogen. Am 3. März 2024 befinden nun die Stimmberechtigten des Zweckverbands über eine Abstim-mungsvorlage, welche einen Neubau dieses Alters und Pflegeheims mit einer Kapazität von 140 Pflegebetten (ab 2029) vorsieht. Je nach Entwicklung soll in einer zweiten Ausbauetappe (ab ca. 2035) Platz für weitere 45 Pflegebetten zur Verfügung gestellt werden. Davon ausgehend, dass der Belegungsanteil von Weiningen Einwohner/innen auch weiterhin 20% beträgt, werden in Zukunft 112 (ab 2029) bzw. 156 (ab ca. 2035) gemeindeexterne Bewohner/innen eine Unterkunft in diesem Alters- und Pflegeheim finden. Wenn nun aber diese Bewohner/innen in Zukunft ihren zivilrechtlichen Wohnsitz allesamt am Standort dieser Pflegeeinrichtung begründen müssen, so wie dies die kantonale Instanz anstrebt, dann verursacht dies eine ungerechtfertigte finanzielle Mehrbelastung für die Gemeinde Weinin-gen. Es ist zwar richtig, dass vereinzelt auch Einwohner/innen von Weiningen für ihren letzten Lebensabschnitt Unterkunft in einem auswärtigen Alters- und Pflegeheim finden. Diese Anzahl steht jedoch in keinem Verhältnis zur Menge an externen Bewohner/innen, welche ihren



## Vorentwurf

### Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Lebens-abend (notgedrungen) in Weiningen verbringen.

Ähnlich gelagerte Fälle wird es im Kanton Zürich noch weitere geben, wobei die davon betroffene-nen Gemeinden im ganzen Kantonsgebiet eine Minderheit darstellen. Dieser Minderheitsfaktor stellt jedoch keinen Grund dar für eine einseitige Benachteiligung. Insbesondere wenn man be-denkt, dass diese Gemeinden in der Vergangenheit nach Treu und Glauben davon ausgehen konnten, dass ihnen aufgrund ihrer Bereitschaft einen gemeinschaftlichen Standort für ein über-kommunales Alters und Pflegeheim zur Verfügung zu stellen, keine Nachteile erwachsen. Wird jedoch das von der kantonalen Instanz angestrebte Vorhaben tatsächlich umgesetzt, so werden in Zukunft kaum mehr Gemeinden ein Interesse daran haben, gemeinschaftliche Alters- und Pflegeheime auf ihrem Territorium zuzulassen. Daraus resultiert eine Erhöhung der allgemeinen Gesundheitskosten, weil anstelle von synergetischen Gemeinschaftswerken teure Einzellösun-gen in Betracht gezogen werden müssen.

#### Beispiel Gemeinde Aesch

Wenn nun aber diese Bewohner/innen in Zukunft ihren zivilrechtlichen Wohnsitz allesamt am Standort der Pflegeeinrichtungen begründen müssen, so wie dies die kantonale Instanz anstrebt, dann verursacht dies eine ungerechtfertigte finanzielle Mehrbelastung für die Standortgemeinden der Einrichtungen, aber auch eine Benachteiligung der bisherigen Wohnsitzgemeinde, sofern diese aufgrund der Demographie eher wohlhabend ist. Gemäss der aktuellen Praxis, bezahlt die Wohnsitzgemeinde die Pflegefinanzierungs und Bestattungskosten, erhält aber auch die Steuereinnahmen. Mit der neu angestrebten Lösung wäre die letzte Wohngemeinde vor Heimeintritt für die Pflegefinanzierung zuständig, die Steuereinnahmen gehen jedoch an die neue Gemeinde, in welchem das Alters oder Pflegeheim liegt. Ebenfalls stellt sich die Frage, wie das Vorgehen geregelt sein soll bei Ehepaaren, bei welchen nur ein Partner in ein Heim zieht und der andere Partner in der aktuellen Wohngemeinde bleibt. Zudem sind viele Einwohnerinnen und Einwohner emotional mit ihrem Wohnsitz verbunden und können durch den erzwungenen Wegzug nicht mehr in ihrer alten Gemeinde mitbestimmen, beispielsweise durch Stimmabgabe bei Wahlen und Abstimmungen. Die Gemeinde Aesch ist eine steuergünstige Gemeinde, welche viele finanziell gut gestellte Einwohner zählt, insbesondere auch aus der älteren Generation. Mit dem erzwungenen Wegzug kommen der Gemeinde Aesch die Steuereinnahmen abhanden. Die Ausgaben sollen jedoch bei der letzten Wohngemeinde bleiben damit Gemeinden mit Alters- und Pflegeheimen nicht zu stark finanziell belastet werden was Netto nur zu Ausgaben und keinen Einnahmen für die Gemeinde Aesch führt. Ähnlich gelagerte Fälle wird es im Kanton Zürich noch weitere geben, wobei die davon betroffenen Gemeinden im ganzen Kantonsgebiet eine Minderheit darstellen dürften. Dies ist jedoch kein Grund für eine einseitige Benachteiligung. Die jetzige Regelung hat sich bewährt, ist insgesamt fair und Gemeinden mit Altersheimen werden nicht übermässig belastet. Die letzte Wohnsitzgemeinde kommt für die Kosten auf, erhält aber auch allfällige Steuereinnahmen.

Der Gemeinderat Aesch bittet den Kanton, die vorgehenden Ausführungen zu beachten und in die weitere Überarbeitung des MERG und allfälliger später folgenden Weisungen einzubeziehen.

**Embrach:** Die Formulierung «wer sich freiwillig in einem Kollektivhaushalt» aufhält, ist zu unklar. Dies verursacht in der Praxis immer wieder Diskussionen. Das «freiwillig» deshalb weglassen.



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Antrag für Änderungsvorschlag: Persönlich meldepflichtig nach Abs. 1 ist auch, wer sich in einem Kollektivhaushalt nach Art. 2 Bst. a bis der Registerharmonisierungsverordnung vom 21. November 2007 (RHAV) aufhält.

**Uster:** Abs. 3: Wie sich in der Praxis gezeigt hat, ist vielen Betroffenen nicht bekannt, dass erstens überhaupt eine solche aufgrund der Formulierung umfassende Meldepflicht besteht und zweitens, welche Daten denn tatsächlich in den Einwohnerregistern erfasst und damit meldepflichtig sind. Wir würden es daher begrüssen, wenn diese Bestimmung präzisiert oder aber ganz weggelassen würde.

§ 4. Wer sich zum Aufenthalt anmeldet, weist den Aufenthaltsausweis vor und ist wie folgt meldepflichtig:

**Verband Zürcher Einwohnerkontrollen, Adliswil, Aesch, Aeugst, Bäretswil, Birmensdorf, Bonstetten, Boppelsen, Buchs, Bülach, Dägerlen, Dällikon, Dielsdorf (nur Abs. 1), Dübendorf, Egg, Eglisau, Fällanden, Feuerthalen, Hagenbuch (nur Abs. 1), Hausen am Albis, Herrliberg, Hettlingen, Hochfelden, Hombrechtikon, Horgen, Höri, Hüntwangen, Kappel am Albis, Kloten, Knonau, Marthalen, Maur, Meilen (nur Abs. 1), Mönchaldorf, Niederhasli, Niederweningen, Oberrieden, Oetwil am See, Otelfingen, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rickenbach, Rüslikon, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schwerzenbach, Seegräben, Truttikon, Urdorf, Volketswil, Wettswil a.A., Wetzikon, Wiesendangen, Wila, Winkel, Zell:** Es gibt in der Praxis immer wieder Unklarheiten, dass die Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsausweises nicht die Gültigkeitsdauer der Wochenaufenthaltsbewilligung bestimmt. Wäre dies der Fall, würden, wenn die Wochenaufenthalter ihre Niederlassung in einem anderen Kanton haben, andere Kantone darüber bestimmen, wie lange die Wochenaufenthaltsbewilligung im Kanton Zürich Gültigkeit hätte. Auch die Gültigkeit des Ausländerausweises wird in der Praxis fälschlicherweise zur Bestimmung der Gültigkeit des Aufenthaltsausweises oder der Wochenaufenthaltsbewilligung herangezogen. Des Weiteren führt die neue Formulierung dazu, dass Studenten automatisch eine Wochenaufenthaltsbewilligung für vier Jahre ausgestellt werden. Sie wären folglich erst wieder nach vier Jahren meldepflichtig. Wenn sich die Situation der Studenten jedoch ändert und sie vor vier Jahren eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, fallen sie durch die Maschen und sind gegenüber denjenigen Personen, die von Anfang an Erwerbstätigkeit deklarierten, bessergestellt. So wäre beispielsweise einem Studenten, der nur ein Jahr lang studiert, eine vierjährige Wochenaufenthaltsbewilligung zu erteilen. Würde dieser Student nach einem Jahr jedoch eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, hätte er noch für weitere drei Jahre eine gültige Wochenaufenthaltsbewilligung. Aus diesem Grund sollte sich die Meldepflicht bzw. die Wochenaufenthaltsbewilligung an dem vorgesehenen Zweck orientieren. Denn eine weitere Problematik stellt sich bei Heimaufhalten, die nicht zur Niederlassung angemeldet werden. Es ist wenig sinnvoll, dass sich diese Personen regelmässig bei den Einwohnerkontrollen melden müssen. Dort wäre eine Wochenaufenthaltsbewilligung zur "Dauer des Aufenthalts" zu befristen. Ebenso auch beim Aufenthaltsausweis. So könnte der § 4 MERG dahingehend geändert werden, dass man die Gültigkeit an den vorgesehenen Zweck knüpft. In den literas werden dann die Maximaldauer genannt, also bei Erwerbstätigen maximal 1 Jahr (lit. a), bei Studenten maximal 4 Jahre (lit. b). Durch die Änderung des Wortlauts im § 4, dass die Gültigkeit an den Zweck gebunden ist, würde dies dann bedeuten, dass ein Wochenaufenthalt für ein zweijähriges



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Studium eben nicht 4 Jahre, sondern nur 2 Jahre (bis Ablauf des Studiums) gewährt wird. Heimaufenthalte mit Wochenaufenthalt könnten dann für die Dauer des Aufenthalts bewilligt werden, da sich die Bewilligungsdauer am Zweck orientiert. Zusätzlich wäre ein lit. c einzuführen, in dem es heisst, dass in besonderen Fällen eine Bewilligung für 1 Jahr ausgestellt wird. Dies wäre eine Auffangbestimmung für besondere Fälle. Beispielsweise wenn Grosseltern zur Betreuung ihrer Enkel sich regelmässig in einer Aufenthaltsgemeinde aufhalten und dort eine Wohnung hierfür gemietet haben.

Antrag für Änderungsvorschlag: § 4 1 Die Gültigkeit der Wochenaufenthaltsbewilligung orientiert sich an der Dauer des vorgesehenen Zwecks des Aufenthalts und ist nur beschränkt

- a. bei Erwerbstätigkeit bis maximal einem Jahr
- b. bei Studium bis maximal vier Jahre
- c. bei besonderen Fällen bis maximal einem Jahr
- d. bei Heimaufenthalt für die Dauer des Heimaufenthalts

2 Die Gültigkeit des Aufenthaltsausweises orientiert sich an der Dauer des vorgesehenen Zwecks des Aufenthalts und ist nur beschränkt

- a. bei Erwerbstätigkeit bis maximal einem Jahr
- b. bei Studium bis maximal vier Jahre
- c. bei besonderen Fällen bis maximal einem Jahr
- d. bei Heimaufenthalt für die Dauer des Heimaufenthalts

**Bachenbülach:** Die Befristung des Aufenthaltes soll sich an der Dauer des Zwecks orientieren. Studiert bspw. eine Person drei Jahre, soll der Aufenthalt entsprechend befristet werden.

Antrag für Änderungsvorschlag:

Wer sich zum Aufenthalt meldet, weist den Aufenthaltsausweis vor. Die Gültigkeit der Wochenaufenthaltsbewilligung ist wie folgt gültig:

Bei Erwerbstätigkeit: bis maximal einem Jahr

In den übrigen Fällen: bis maximal vier Jahren

**Embrach:** Mit dieser Formulierung wären Prüfungen von nichterwerbstätigen Personen nur alle vier Jahre möglich. Es gibt aber diverse nichterwerbstätige Personen, bei denen der Aufenthalt auch jährlich geprüft werden muss. Zum Beispiel bei getrenntlebenden Personen, welche sich noch nicht sicher sind, ob die Trennung nun definitiv ist. Hier prüfen wir in der Praxis nach einem Jahr, ob sich die Situation geändert hat und allenfalls neu eine Niederlassung begründet wird. Auch bei den Studenten machen die vier Jahre keinen Sinn. Sie könnten ja zwei Jahre studieren und anschliessend arbeiten. Wenn nur alle vier Jahre geprüft werden kann, fallen diese Personen durch die Kontrolle. Bei Studenten wird in der Praxis die Prüfung auch nach Laufzeit des Studiums vorgenommen.



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Antrag für Änderungsvorschlag: Wer sich zum Aufenthalt meldet, weist den Aufenthaltsausweis vor und ist wie folgt meldepflichtig: Bei Erwerbstätigkeit: bis maximal einem Jahr  
In den übrigen Fällen: bis maximal vier Jahren

**Uster:** Die Befristung der Bewilligung zum Aufenthalt ist dazu gedacht, dass die Aufenthaltsgemeinden regelmässig die Möglichkeit haben zu überprüfen, ob sich der Lebensmittelpunkt einer Person während der Dauer des Aufenthaltes allenfalls verschoben haben könnte und somit eine Anmeldung zur Niederlassung angezeigt wäre. Diese Kontrollen machen aus verschiedenen Gründen jedoch nicht bei allen Aufenthaltsverhältnissen gleich viel Sinn.

Während eine solche eindeutige Befristung bei erwerbstätigen Personen durchaus angezeigt ist, soll die vorgeschlagene Formulierung von lit. b es daher ermöglichen, die Meldepflicht bei allen anderen Fällen jeweils neu gezielt am Zweck und der vorgesehenen Dauer ausrichten zu können

Antrag für Änderungsvorschlag: Wer sich zum Aufenthalt anmeldet ist wie folgt meldepflichtig:

a. bei Erwerbstätigkeit: jährlich

b. in den übrigen Fällen richtet sich die Meldepflicht nach der Dauer des vorgesehenen Aufenthalts

**Winterthur:** Der Aufenthaltsausweis wird ohne Gültigkeit ausgestellt (analog ehem. Heimatschein). Es obliegt der Aufenthaltsgemeinde den Aufenthalt nach 1 resp. 4 Jahren zu überprüfen. Die Ergänzung in lit. b. ermöglicht die Befristung des Aufenthaltes insbesondere für kürzere Aufenthalte ohne Erwerbstätigkeit, bspw. bei einem Studium über drei Jahre soll der Aufenthalt bereits nach drei Jahre überprüft werden können.

Antrag für Änderungsvorschlag: a. löschen «sie befristet seine Gültigkeit»

b. in den übrigen Fällen: In der Regel alle vier Jahre

**Zollikon:** Die Befristung des Aufenthalts muss sich an der Dauer des Aufenthaltszwecks orientieren. Studiert eine Person z.B. drei Jahre, so ist der Aufenthalt entsprechend zu befristen.

Der Aufenthalt sollte jedoch immer befristet sein, damit das Meldeverhältnis regelmässig überprüft werden kann.

Antrag für Änderungsvorschlag:

Wer sich zum Aufenthalt meldet, weist den Aufenthaltsausweis vor und ist wie folgt meldepflichtig: Bei Erwerbstätigkeit: bis maximal einem Jahr

In den übrigen Fällen: bis maximal vier Jahren

**Zürich:**

Die Befristung des Aufenthalts muss sich an der Dauer des Aufenthaltszwecks orientieren. Studiert eine Person z.B. drei Jahre, so ist der



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Aufenthalt entsprechend zu befristen.

Der Aufenthalt sollte jedoch immer befristet sein, damit das Meldeverhältnis regelmässig überprüft werden kann.

Antrag für Änderungsvorschlag:

<sup>1</sup> Wer sich zum Aufenthalt meldet, weist den Aufenthaltsausweis vor und ist wiederholt meldepflichtig.

<sup>2</sup> Die Aufenthaltsbewilligung wird erteilt:

- a. Bei Erwerbstätigkeit: für längstens ein Jahr
- b. In den übrigen Fällen: für längstens vier Jahre

lit a. und b unverändert.

§ 5 wird aufgehoben.

**Grüne Kanton Zürich:** Wir begrüßen die Aufhebung von § 5, da dies eine Vereinfachung für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet.

**GLP Kanton Zürich:** Wir begrüßen es, dass der physische Heimatschein bei der Anmeldung nicht mehr vorgelegt werden muss.

**Verband Zürcher Einwohnerkontrollen, Aesch, Aeugst, Bäretswil, Birmensdorf, Bonstetten, Boppelsen, Bülach, Dägerlen, Dübendorf, Egg, Eglisau, Fällanden, Feuerthalen, Hausen am Albis, Hettlingen, Hochfelden, Hombrechtikon, Horgen, Höri, Hüntwangen, Kappel am Albis, Kloten, Knonau, Marthalen, Maur, Mönchaldorf, Niederhasli, Niederweningen, Oberrieden, Oetwil am See, Otelfingen, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rüslikon, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schwerzenbach, Seegräben, Truttikon, Urdorf, Volketswil, Wettswil a.A., Wetzikon, Wila, Winkel, Zell:** Die Aufhebung des § 5 ergibt Sinn. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass das Abrufverfahren im Moment noch zeitverzögert stattfindet. Die Identitätsprüfung über das Abrufverfahren von Infostar steht systembedingt nur bei aktiven Einwohnern zur Verfügung. Dies bedeutet, dass Schweizerbürger, welche vom Ausland zuziehen, zuerst mit unvollständigen Daten ins Register eingetragen werden müssen, damit die entsprechende Abfrage im Nachhinein durchgeführt werden kann. Daraus resultieren teilweise Fehler, die dann im Nachgang wieder korrigiert werden müssen.

§ 6 Abs. 1 unverändert.



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

<sup>2</sup> Auf Verlangen weist sie die Richtigkeit ihrer Angaben insbesondere mit folgenden Belegen nach:

lit. a - e unverändert.

**Aesch, Bachenbülach, Buch am Irchel, Dietikon, Fehraltdorf, Flaach, Henggart, Hinwil, Hittnau, Höri, IllnauEffretikon, Mönchaldorf, Neerach, Oberrieden, Rifferswil, Stammheim, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Weisslingen, Zollikon, Zürich:** lit. d: Wohnungsausweise können selber erstellt werden und weisen keine Unterschrift aus. Oft sind die Wohnungsausweise unvollständig und somit unbrauchbar.

Antrag für Änderungsvorschlag:  
Mietvertrag,

**Meilen, Winterthur:** Bei Personen, die keinen Mietvertrag vorlegen können, weil sie bei jemandem eingezogen sind (Eltern, Partner etc.), benötigen die Einwohnerdienste die Zustimmung der Verwaltung bzw. der Eigentümerschaft. Missbräuchliche Mietverhältnisse haben zugenommen. Mit der Möglichkeit, die Zustimmung der Verwaltung einzufordern, können Missbräuche bei Untermietverhältnissen vermieden werden.

Antrag: Mietvertrag, Wohnungsausweis oder bei Untermiete diesbezügliche Zustimmungserklärung der Wohnungsverwaltung bzw. der Eigentümerschaft.

Antrag für Änderungsvorschlag:

Mietvertrag, Wohnungsausweis oder bei Untermiete diesbezügliche Zustimmungserklärung der Wohnungsverwaltung bzw. der Eigentümerschaft

f. Aufenthaltsausweis

**Verband Zürcher Einwohnerkontrollen, Aesch, Aeugst, Bäretswil, Birmensdorf, Bonstetten, Boppelsen, Bülach, Dägerlen, Dällikon, Dübendorf, Egg, Eglisau, Fällanden, Feuerthalen, Hausen am Albis, Hettlingen, Hochfelden, Hombrechtikon, Horgen, Höri, Hüntwangen, Kappel am Albis, Kloten, Knonau, Marthalen, Maur, Niederhasli, Niederweningen, Oetwil am See, Otelfingen, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rüschlikon, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schwerzenbach, Seegräben, Truttikon, Uster, Volketswil, Wettswil a.A., Wetzikon, Wila, Winkel, Zell:** Die Abänderung auf Aufenthaltsausweis erachtet der VZE als unnötig, zumal andere Kantone andere Begriffe wie Interimsausweis o.ä. verwenden. Daher empfiehlt der VZE den Begriff "Bescheinigung der Niederlassung" zu belassen oder gar auf "Bescheinigung der Niederlassungsgemeinde für den auswärtigen Aufenthalt" auszuweiten. Denn Ausländer erhalten insbesondere von anderen Gemeinden ausserhalb des Kantons Zürich ein anderweitiges Dokument.

Antrag für Änderungsvorschlag: Neue Formulierung "Bescheinigung der Niederlassungsgemeinde für den auswärtigen Aufenthalt".



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### e. Verletzung der Melde oder Auskunftspflicht

§ 7. Kommt eine Person ihrer Melde oder Auskunftspflicht nicht nach, sind Arbeitgebende, Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende verpflichtet, der Gemeinde auf Anfrage unentgeltlich Auskünfte zu erteilen.

**SP Kanton Zürich:** Die vorgesehene Änderung in diesem Artikel erachten wir als sehr problematisch für SansPapiers. Die Veränderung führt unserer Auffassung nach dazu, dass noch weniger Vermieter:innen bereit sein werden, Zimmer oder Wohnungen an SansPapiers unterzuvermieten.

Antrag für Änderungsvorschlag: Wir beantragen bei der alten Version zu bleiben. Kommt eine Person ihrer Melde oder Auskunftspflicht nicht nach, kann die Gemeinde Auskünfte bei den Arbeitgebenden, den Vermietenden, den Liegenschaftsverwaltungen und den Logisgebenden einholen.

**Grüne Kanton Zürich:** Arbeitgebende, Vermietende, Liegenschaftsverwaltung und Logisgebende zur Auskunft zu verpflichten, ist zu weitreichend. Geltendes Recht beibehalten.

**GLP Kanton Zürich:** Tippfehler: "... verpflichtet, der Gemeinde ....

Antrag für Änderungsvorschlag: verpflichtet

**Verband Zürcher Einwohnerkontrollen, Adliswil, Aesch, Aeugst, Bachenbülach, Bäretswil, Birmensdorf, Bonstetten, Boppelsen, Buch am Irchel, Buchs, Bülach, Dägerlen, Dällikon, Dielsdorf, Dietikon, Dorf, Dübendorf, Dürnten, Egg, Eglisau, Embrach, Fällanden, Fehraltorf, Feuerthalen, Flaach, Gossau, Hagenbuch, Hausen am Albis, Henggart, Herrliberg, Hettlingen, Hinwil, Hittnau, Hochfelden, Hombrechtikon, Horgen, Höri, Hüntwangen, IllnauEffretikon, Kappel am Albis, Kloten, Knonau, Marthalen, Maur, Mönchaltorf, Neerach, Niederhasli, Niederweningen, Oberrieden, Oetwil am See, Otelfingen, Ottenbach, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rickenbach, Rifferswil, Rüschtikon, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schwerzenbach, Seegräben, Stammheim, Truttikon, Unterengstringen, Urdorf, Uster, Volketswil, Weisslingen, Wettswil a.A., Wetzikon, Wiesendangen, Wila, Winkel, Winterthur, Zell, Zollikon, Zürich:** Es zeigt sich in der Praxis, dass die Auskunftseinholung bei anderen Ämtern teilweise mit unberechtigtem Verweis auf Datenschutz den Einwohnerkontrollen verweigert wird. So können die Einwohnerkontrollen zwar bei Arbeitgebern Auskünfte einholen, jedoch müssen sie auch an diese Angaben gelangen können.

Des Weiteren vereiteln in der Praxis immer wieder andere Amtsstellen den Einwohnerkontrollen ihre Wohnsitzabklärungen mit dem Verweis auf den Datenschutz. Aus diesem Grund wäre es zielführend, wenn aus dem Gesetz nochmals klar hervorgeht, dass auch Amtsstellen im Einzelfall verpflichtet sind, den Einwohnerkontrollen Auskünfte zu erteilen.

Antrag für Änderungsvorschlag: Kommt eine Person ihrer Melde oder Auskunftspflicht nicht nach, sind Arbeitgebende, Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen, Logisgebende sowie Amtsstellen und Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie vom Bund oder Kanton mit der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben betraut sind, verpflichtet, der Gemeinde auf Anfrage unentgeltlich Auskünfte zu erteilen.



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Abs. 2 wird aufgehoben.

<sup>3</sup>Die Gemeinde meldet Personen, deren Aufenthalt seit mehr als drei Monaten unbekannt ist, von Amtes wegen ab.

**SP Kanton Zürich:** Eine der grössten Schwierigkeiten der Institutionen, die Wohnungslose Menschen begleiten, liegt heute darin, dass Klient\*innen noch keine neuen Adressen haben gleichzeitig aber bereits von der ehemaligen Gemeinde abgemeldet wurde. Die Klärung der Zuständigkeit der Gemeinden und der Verantwortung in Hinblick auf die Kostenübernahme sind mit grossem bürokratischem Aufwand verbunden. Obschon die Gesetzeslage meist klar scheint, bräuchte es hier eine klares "Handling" resp. „Umsetzungsempfehlungen“ für die Gemeinden. Insbesondere kleine Gemeinden weigern sich die Verantwortung und Kosten für Klient\*innen zu übernehmen. Es kommt oft vor, dass Klient\*innen hin und her geschoben werden. Es stellt sich hier die Frage, inwiefern das Handling der Gemeinden abhängig ist von der Abmeldung im Gemeinderegister.

**Grüne Kanton Zürich:** § 7 Abs. 3 streichen. Die Polizei kann fehlbare Personen schon mit der aktuellen gesetzlichen Regelung vorladen. Durch eine Abmeldung der Gemeinde von Amtes wegen werden die Zuständigkeiten unklar und es droht Rechtsunsicherheit.

**Verband der Gemeindesteuerämter des Kantons Zürich:** Der VGS positioniert sich klar gegen die vorgesehene Kürzung des Zeitraums zur Abmeldung von Amtes wegen auf drei Monate. Eine Abmeldung setzt umfassende Folgeprozesse auf Seiten der Steuerbehörden in Gang. Stellt sich im Nachgang heraus, dass eine Abmeldung revidiert werden muss, führt dies zu erheblichem und vermeidbarem Mehraufwand. Aus Sicht des VGS ist am bisherigen Verfahren festzuhalten, welches eine Abmeldung von Amtes wegen erst nach sechs Monaten vorsieht.

**Verband Zürcher Einwohnerkontrollen, Aesch, Aeugst, Bäretswil, Birmensdorf, Bonstetten, Boppelsen, Buchs, Bülach, Dägerlen, Dorf, Dübendorf, Egg, Eglisau, Fällanden, Feuerthalen, Hagenbuch, Hausen am Albis, Hettlingen, Hochfelden, Hombrechtikon, Horgen, Höri, Hüntwangen, Kappel am Albis, Kloten, Knonau, Marthalen, Maur, Meilen, Mönchaldorf, Niederhasli, Niederweningen, Oetwil am See, Otelfingen, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rickenbach, Rüslikon, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schwerzenbach, Seegräben, Truttikon, Urdorf, Uster, Volketswil, Wettwil a.A., Wetzikon, Wiesendangen, Wila, Winkel, Zell, :** Diese neue Regelung wird grundsätzlich begrüsst und es ist sinnvoll, dass die in der Praxis fest verankerte amtliche Streichung auch im Gesetz Nennung findet.

Aus Sicht des VZE sollte den Gemeinden jedoch ein grösserer Ermessensspielraum eingeräumt werden. So gibt es in der Praxis Fälle, bei denen schlicht keine Notwendigkeit angezeigt ist, eine dreimonatige Frist abzuwarten, bevor die amtliche Streichung (rückwirkend) erfasst wird. Beispielsweise bei Personen mit L-Bewilligung, deren Bewilligung abläuft und gleichzeitig der Auszug ins Ausland seitens Arbeitgeber und Vermieter gemeldet wird.

Antrag für Änderungsvorschlag: Die Gemeinde meldet Personen, deren Aufenthalt unbekannt ist, spätestens nach drei Monaten von Amtes wegen ab.



**Zollikon, Zürich:** Personen, welche aus der Gemeinde wegziehen sind verpflichtet, sich innert 14 Tagen ordnungsgemäss abzumelden (unter Angabe des Wegzugsortes). Kommen sie der Meldepflicht nicht nach, nimmt die Einwohnerkontrolle die Abmeldung nach unbekannt von Amtes wegen vor (sog. amtliche Streichung). Die Regelung wurde auf expliziten Wunsch der Gemeinden eingefügt.

Anmeldung Sammelhaushalt: In der Praxis bleiben Personen, die aufgrund eines Aufenthaltes in einer betreuten Wohneinrichtung, einem Heim, einer Klinik o.ä. am neuen Wohnort keinen Wohnsitz (als Niederlasser\*in) begründen, bei der bisherigen Gemeinde gemeldet. Da diese Personen in der Regel über keine Wohnung mehr verfügen, stellt ihnen die Gemeinde eine sogenannte Amtsadresse zur Verfügung. Leider stellen wir insbesondere in der Stadt Zürich fest, dass einzelne KESB-Bezirke und auch Sozialämter ihre "schwierigen Fälle" loswerden wollen und hoffen, dass durch eine Anmeldung in Zürich die Beistandschaft und die Kosten an die Stadt Zürich übergehen. Eine gesetzliche Regelung könnte verhindern, dass diese Personen durch das System fallen.

Dies ist leider ein heikles Thema und führt immer wieder zu Diskussionen mit Betroffenen, anderen Stellen und Gemeinden. Der Grund für den Heimeintritt, das Betreuungsangebot, der Betreuungsumfang oder die Aufenthaltsdauer werden von Aussenstehenden oft nicht berücksichtigt. Es wird argumentiert, der Eintritt sei "freiwillig" und die betroffene Person halte sich mit der Absicht auf, dort dauerhaft zu bleiben. Allein in der Stadt Zürich gibt es über hundert solcher Wohnheime mit den unterschiedlichsten Betreuungsangeboten für Jung und Alt. Diese Institutionen, die solche Wohnformen anbieten, begleiten bzw. betreuen Menschen in schwierigen Lebensphasen. Eine schwierige Lebensphase ist individuell und von unterschiedlicher Dauer, aber immer vorübergehend. Die persönliche Betreuung variiert je nach Zustand der betroffenen Person stark und kann innerhalb kurzer Zeit von wenigen Stunden pro Woche bis zu einer Betreuung rund um die Uhr reichen. Deshalb kann bei solchen Wohnformen nicht bzw. nicht von vornherein von einer dauerhaften Aufenthaltsabsicht gesprochen werden, auch wenn die betroffene Person freiwillig eingetreten und urteilsfähig ist. Zudem sind Menschen in solch schwierigen Lebenssituationen auf solche Einrichtungen angewiesen, weil sie keine anderen Möglichkeiten haben. Sobald die Perspektiven wieder klarer sind und die Personen ihre Selbständigkeit und Sicherheit zurückgewonnen haben, wechseln sie in der Regel die Unterbringung, so dass wieder Plätze frei werden.

Antrag für Änderungsvorschlag: Die Gemeinde meldet Personen, deren Niederlassung oder Aufenthalt unbekannt ist oder die ihre Niederlassung oder Aufenthalt aufgegeben haben, spätestens nach 3 Monaten von Amtes wegen ab.

Begründet eine Person unmittelbar, spätestens jedoch innert sechs Monate nach ihrem Wegzug aus der bisherigen Gemeinde, am neuen Wohnort lediglich einen Aufenthalt nach § 1 lit. b, so ist sie für die Dauer des auswärtigen Aufenthalts im Sammelhaushalt (Amtsadresse) der bisherigen Wohngemeinde anzumelden.

**Adliswil, Aesch, Bachenbülach, Buch am Irchel, Dällikon, Dielsdorf, Dietikon, Dürnten, Fehraltdorf, Flaach, Gossau, Henggart, Hittnau,**



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

**Illnau-Effretikon, Neerach, Oberrieden, Ottenbach, Rifferswil, Stammheim, Uitikon, Unterengstringen, Weisslingen:** Personen, welche aus der Gemeinde wegziehen sind verpflichtet, sich innert 14 Tagen ordnungsgemäss abzumelden (unter Angabe des Wegzugsortes). Kommen sie der Meldepflicht nicht nach, nimmt die Einwohnerkontrolle die Abmeldung nach unbekannt von Amtes wegen vor (sog. amtliche Streichung). Die Regelung wurde auf expliziten Wunsch der Gemeinden eingefügt.

Antrag für Änderungsvorschlag: Die Gemeinde kann Personen, deren Niederlassung oder Aufenthalt unbekannt ist, spätestens nach 3 Monate von Amtes wegen abmelden.

### *Meldepflichten Dritter*

§ 8. Abs. 1 und 2 unverändert.

**Verband Zürcher Einwohnerkontrollen, Aesch, Aeugst, Bäretswil, Birmensdorf, Bonstetten, Boppelsen, Buchs, Dägerlen, Dübendorf, Egg, Eglisau, Fällanden, Feuerthalen, Hagenbuch, Hausen am Albis, Hettlingen, Hochfelden, Hombrechtikon, Horgen, Höri, Hüntwangen, Kappel am Albis, Kloten, Knonau, Marthalen, Maur, Mönchaldorf, Niederhasli, Niederweningen, Oberrieden, Oetwil am See, Otelfingen, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rickenbach, Rüschiikon, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schwerzenbach, TruttikonUrdorf, Volketswil, Wettswil a.A., Wetzikon, Wiesendangen, Wila, Winkel, Zell:** Es wird gewünscht, dass das Geburtsdatum eine Pflichtangabe ist, zumal das Geburtsdatum nebst dem Namen zur zweifelsfreien Identifizierung einer Person unerlässlich ist und bei provisorischen Zuzügen im Einwohnerkontrollsystem verlangt wird. Die Verwaltung verfügt in der Regel auch über das Geburtsdatum aufgrund des Antragsformulars, der Kopie des Passes oder der ID oder des Betriebsregistersauszugs.

Antrag für Änderungsvorschlag: Formulierung ändern, sodass das Geburtsdatum eine Pflichtangabe ist.

**Adliswil, Aesch, Bachenbülach, Buch am Irchel, Bülach, Dällikon, Dielsdorf, Dietikon, Dürnten, Embrach, Fehlraltdorf, Flaach, Gossau, Henggart, Herrliberg, Hinwil, Hittnau, Illnau-Effretikon, Meilen, Neerach, Oberrieden, Ottenbach, Rifferswil, Seegräben, Stammheim, Uitikon, Unterengstringen, Uster, Weisslingen, Winterthur, Zollikon, Zürich:** Das Geburtsdatum wird zur Identifikation sowie zur Sicherung der Datenqualität zwingend benötigt.

Antrag für Änderungsvorschlag: § 8 Abs. 1 lit. d: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit der Nutzungsberechtigten  
§ 8 Abs. 1. lit. e Geburtsdatum entfernen

**Urdorf:** Gemäss den aktuellen Bestimmungen müssen die Meldungen nach §§3, 4 und 8 innert 14 Tagen nach Eintritt der Meldepflicht erfolgen. Bei einem Wegzug ins Ausland sind die Personen jedoch postalisch nicht mehr erreichbar. Somit können allfällige Aufforderungen für die



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Abmeldung nur noch auf elektronischem Weg erfolgen, falls die Kontaktdaten vorhanden sind.

Antrag für Änderungsvorschlag: Zieht eine Person ins Ausland, hat die Abmeldung spätestens 14 Tage vor der Ausreise zu erfolgen

**Zollikon, Zürich:** § 8 Abs. 1 lit. e: Geburtsdatum streichen.

Antrag für Änderungsvorschlag: Zuzugsort der Nutzungsberechtigten, sofern diese Angaben der oder dem Dritten bekannt sind.

<sup>3</sup>Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Dritten die Angaben gemäss lit. d und e wahrheitsgetreu bekannt zu geben.

**Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Kantons Zürich:** Die Betriebsämter liefern allfällige Daten an die Einwohnerkontrollen. Hierfür besteht jedoch keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Eine "Kann"-Vorschrift für die Datenlieferung wäre deshalb vorteilhaft.

Antrag für Änderungsvorschlag: § 8 Abs. 4 Sämtliche Datenbezüger sind berechtigt, abweichende Feststellungen zu melden.

### *Zuständigkeit und Inhalt*

§ 11 Abs. 1 - 3 unverändert.

**Datenschützerin des Kantons Zürich:** Diese Bestimmung regelt die Kompetenz des Regierungsrates, weitere Merkmale zu bestimmen, die im Einwohnerregister zu führen sind. Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Delegation für besondere Personendaten nicht genügt, da für solche Daten eine formell-gesetzliche Grundlage erforderlich ist (§ 8 Abs. 2 IDG).

**Adliswil, Aesch, Bachenbülach, Buch am Irchel, Dällikon, Dielsdorf, Dietikon, Dürnten, Fehraltdorf, Flaach, Gossau, Henggart, Herrliberg, Hinwil, Hittnau, Illnau-Effretikon, Meilen, Neerach, Oberrieden, Ottenbach, Rifferswil, Seegräben, Stammheim, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Weisslingen, Winterthur, Zollikon, Zürich:** § 11 Abs. 2 lit. b: Adresse entfernen. Die Adresse der Sorgeberechtigten, die nicht in der Gemeinde wohnen, ist meist nicht bekannt.



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Uster: § 11 Abs. 2 b+c

Wir würden es begrüßen, wenn diese Merkmale im Gesetz aufgehoben und dafür in die Verordnung überführt werden würden, wo ja auch die diversen durch den Regierungsrat gestützt auf Abs. 3 zusätzlich festgelegten Identifikatoren und Merkmale aufgelistet sind. Wir sehen keinen Grund, weshalb weiterhin lediglich diese beiden zu führenden Merkmale im Gesetz verankert bleiben sollen.

Abs. 4 wird aufgehoben.

**SVP Kanton Zürich:** Die Einwohnerkontrolle sollte weiterhin die Möglichkeit haben, zusätzliche Indikatoren und Merkmale erfassen zu können. Insbesondere Daten wie Kontaktinformationen (Mailadresse, Telefonnummer etc.). So können etwa erfolgreiche Sportler erfasst werden, um beim Neujahrsapero ausgezeichnet zu werden oder sonstige Personengruppen, welche von öffentlichem Interesse sind.

**Grüne Kanton Zürich:** Wir GRÜNE begrüßen die Aufhebung dieses Absatzes, der zu offen formuliert ist. Der Schutz von Personendaten ist sehr stark zu gewichten. Dieser Schutz wird im IDG geregelt und soll nicht durch Regelungen, die dem IDG zuwiderlaufen, aufgeweicht werden.

**GLP Kanton Zürich:** Es sollen keine Telefonnummern gespeichert werden können. Diese sind keine geeigneten Datenkategorien zur Haltung in Registern sind, da sie einer hohen Fluktuation unterliegen, daher rasch veraltet sind und eine Speicherung auch aus datenschutzrechtlichen Aspekten heikel ist. Das Festhalten von Email-Adressen soll in der vorberatenden Kommission vertieft diskutiert werden (Abwägung Datenschutz vs. Notwendigkeit für den digitalen Datenaustausch). Die Gemeinden sollen keine „Schattenregister“ mit weiteren Daten (z.B. Telefonnummern) mehr führen dürfen. Freiwillige Datenkategorien gemäss BVS-Katalog“ sollten aus diesem gesetzlichen Katalog gestrichen werden. Die im MERG festgehaltene Fachaufsicht soll die Kontrolle ggü. den Gemeinden ausüben (auch bzgl. dem Vorhandensein von "Schattenregister").

**Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich, Boppelsen, Dägerlen, Dällikon, Dinhard, Dürnten, Egg, Kleinandelfingen, Otelfingen, Rümlang, Schöfflisdorf, Urdorf, Volketswil, Wald, Wangen-Brüttisellen, Wila:** Das geltende Recht sieht in § 11 Abs. 4 MERG vor, dass Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, festlegen können. Hiervon haben zahlreiche Gemeinden Gebrauch gemacht, was offensichtlich ein Bedürfnis nach Erfassung weiterer Identifikatoren und Merkmale aufzeigt.

Der Vorentwurf sieht die Aufhebung von § 11 Abs. 4 MERG vor. Bei einer Aufhebung von Abs. 4 müssten die Einwohnerdienste entweder ein Schattenregister führen oder gänzlich auf die Erhebung verzichten, was jedoch im Widerspruch zum angestrebten Revisionsziel, namentlich der Verbesserung der Datenqualität, führt. In der Praxis haben sich insbesondere Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummern) bewährt, beispielsweise für die Aufforderung zur Abholung von Dokumenten, Unklarheiten bei Bestellungen, Retournierung von Abstimmungsunterlagen, die nicht zugestellt werden konnten. Auch vor dem Hintergrund der zunehmenden Digitalisierung ist eine elektronische Erreichbarkeit hilfreich. Die Führung eines Schattenregisters wäre unpraktikabel, mit Mehraufwand verbunden und praxisfern.



In den Erläuterungen des Vorentwurfs wird ausgeführt, dass die kommunale Aufgabe aus einem Gesetz hervorgehen muss und dass die erfassten Daten aktuell, richtig und vollständig sein müssen (vgl. § 7 bzw. § 8 Abs. 1 IDG) und sich diese Voraussetzungen gemäss der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich kaum erfüllen lassen. Beispielsweise änderten die Angaben rund um die Arbeitstätigkeit rasch und würden daher nicht aktuell gehalten werden können. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass alle im MERG und MERV genannten Merkmale diese Voraussetzungen erfüllen, was nicht der Fall ist. Beispielsweise werden der Heimatort bei fusionierenden Gemeinden und Kindesverhältnisse bei Erreichen der Volljährigkeit nicht bewirtschaftet.

Zutreffend ist, dass nicht alle Daten aktuell gehalten werden, so beispielsweise bei der Krankenkasse. So überprüfen die Hauptwohnsitzgemeinden die Einhaltung der Versicherungspflicht innert drei Monaten nach Wohnsitznahme oder Geburt. Nach abgeschlossener Überprüfung der Versicherungspflicht wird der Eintrag des Versicherers nicht gelöscht, da diese Angabe von den Einwohnerdiensten nicht weiter bewirtschaftet wird. Dennoch ist die Nennung des Namens der Krankenkasse erforderlich, um sicherzustellen, dass eine Person gemäss Art. 6 Abs. 1 KVG i.V.m. § 3 des Einführungsgesetzes zum KVG (EG KVG) obligatorisch versichert ist. Kontaktinformationen hingegen ändern verhältnismässig selten, weshalb die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit gewährleistet sind.

Der Bezirksrat Uster überprüfte mit Beschluss vom 25.11.2019 (GE.2018.15/2.02.01) die Legitimität der Erfassung weiterer Merkmale durch eine Gemeinde und begründete die Rechtmässigkeit der Erhebung verschiedener Merkmale wie Allianzname, ZH-Nr. ZEMIS-Nr., Datum der Einreise in die CH (bei ausländischen Staatsangehörigen), Aufenthaltsort (bei Wochenaufenthaltern), Name der Krankenkasse, Notizen/Bemerkungen oder Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer.

Da die zusätzlichen Merkmale, die eine Gemeinde in einem Erlass festhält und erfasst, nicht in die kantonale Einwohnerplattform KEP übertragen werden, ist der Kanton von weitergehenden kommunalen Datenerfassungen nicht berührt. Insofern ist nicht ersichtlich, mit welcher Legitimität die Gemeindeautonomie hier beschnitten werden soll.

Aus den genannten Gründen ist auf die Aufhebung von § 11 Abs. 4 MERG, von dem zahlreiche Gemeinden Gebrauch machen, zu verzichten: Es wäre ein erheblicher Rückschritt in Bezug auf die angestrebte Verbesserung der Datenqualität der Einwohnerregister. In der Praxis haben sich die freiwillig angegebenen Kontaktdaten der Einwohner bewährt und werden in diversen Situationen benötigt. Alternativ wird angeregt, dass die zusätzlichen Indikatoren und Merkmale wie Kontaktdaten direkt im MERG aufgeführt werden.

Antrag für Änderungsvorschlag: § 11 Abs. 4 MERG ist nicht aufzuheben. Alternativ wird angeregt, dass die zusätzlichen Indikatoren und Merkmale wie Kontaktdaten direkt im MERG aufgeführt werden.

**Verband Zürcher Einwohnerkontrollen, Adliswil, Aesch, Aeugst, Bäretswil, Birmensdorf, Bonstetten, Boppelsen, Buchs, Bülach, Dägerlen, Dielsdorf, Dübendorf, Egg, Eglisau, Fällanden, Feuerthalen, Gossau, Hagenbuch, Hausen am Albis, Hettlingen, Hochfelden, Hombrechtikon, Horgen, Höri, Hüntwangen, Kappel am Albis, Kloten, Knonau, Marthalen, Maur, Meilen, Mönchaldorf, Niederhasli, Niederweningen, Oetwil am See, Otelfingen, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rickenbach, Rüschtikon, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schwerzenbach, Truttikon, Volketswil, Wettwil a.A., Wetzikon, Wiesendangen, Wila, Winkel, Zell:** Diese Aufhebung sieht der VZE als



## Vorentwurf

### Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

höchst problematisch an. Sie untergräbt nicht nur die Gemeindeautonomie, sondern führt auch dazu, dass viele Merkmale wie beispielsweise Telefonnummer, E-Mailadresse, Allianzname, ZH-Nummer, Notizen und Bemerkungen etc. nicht mehr im Einwohnerregister geführt werden dürften. Solche Angaben sind für die Einwohnerkontrollen unerlässlich und da sie weder im RHG, noch im MERG oder der MERV bei den Merkmalen aufgeführt sind, dürften die Einwohnerkontrollen diese Merkmale nicht mehr im Einwohnerregister führen.

Die Argumentation des Datenschutzes verfängt einerseits nicht und steht andererseits konträr gegenüber der Gemeindeautonomie, welche den Schutz von Art. 50 Bundesverfassung und Art. 85 Kantonsverfassung genießt. So argumentiert die Datenschutzbeauftragte, dass die Daten aktuell, richtig und vollständig sein müssen und sich diese Voraussetzungen nicht auf weitere durch die Gemeinde festgehaltenen Merkmale erfüllen lasse. So liessen sich beispielsweise Angaben über Arbeitstätigkeit nicht aktuell halten. Im Umkehrschluss würde dies bedeuten, dass alle im MERG und MERV genannten Merkmale diese Voraussetzung erfüllen. Dem ist jedoch nicht so. Im Einwohnerregister sind beispielsweise der Heimatort (Art. 6 lit. i RHG) oder die Kindesverhältnisse (§ 7 lit. b MERV) zu erfassen. Wenn Gemeinden fusionieren, erhalten Wohnsitzgemeinden von Einwohnern mit Heimatort der fusionierenden Gemeinden keine Meldung darüber. Folglich bleibt der Eintrag des Heimatorts eines Einwohners im Einwohnerregister bestehen, auch wenn es diese Gemeinde politisch nicht mehr gibt, weil sie mit einer anderen Gemeinde fusioniert hat. Die Einwohnerkontrolle bemerkt es höchstens im Rahmen eines Antrags für eine ID. Auch die Kindesverhältnisse werden nicht bewirtschaftet. Gemäss den Begründungen des Regierungsrats zur MERV vom 14. Februar 2018 auf Seite 14 sind mit den Kindesverhältnissen die Eltern-Kind-Beziehungen mit Minderjährigen im Einwohnerregister abzubilden, da die minderjährigen Kinder in einem eigenen Registerblatt geführt werden. Werden minderjährige Kinder jedoch volljährig, wird der Eintrag über die Kindesverhältnisse nicht gelöscht, da auch diese Angabe nicht von den Einwohnerkontrollen bewirtschaftet wird. Diese beiden Angaben sind folglich statisch. Mit der Argumentation der Datenschutzbeauftragten, wonach nur Daten erfasst werden dürfen, die auch aktuell gehalten werden können, würde auch die Erfassung des Heimatorts und der Kindesverhältnisse ihre Daseinsberechtigung verlieren.

Des Weiteren überprüfte der Bezirksrat Uster mit Beschluss vom 25. November 2019 (GE.2018.15/2.02.01) die datenschutzrechtliche Legitimität der Erfassung weiterer Merkmale durch die Gemeinde, da gegen den Erlass einer Gemeinde Rekurs erhoben wurde. So setzte die Gemeinde in Ergänzung zu den gesetzlich vorgeschriebenen in einem Erlass fest, dass im kommunalen Einwohnerregister beispielsweise auch der Allianzname, ZH-Nr. ZEMIS-Nummer, Datum der Einreise in die Schweiz (bei ausländischen Staatsangehörigen), der Aufenthaltsort (bei Wochenaufenthaltern), Name der Krankenkasse, Notizen/Bemerkungen oder Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mailadresse zu erfassen sind. Der Rekurrent machte dabei datenschutzrechtliche Argumente geltend, dass alle meldetechnisch relevanten Daten im MERG und MERV bereits genannt sind und das IDG die obenerwähnten Angaben nicht zulasse. Der Bezirksrat Uster lehnte den Rekurs jedoch vollumfänglich ab und begründete die Rechtmässigkeit aller einzelnen Merkmale. Dieser rechtskräftige Beschluss ist noch keine fünf Jahre her und der Datenschutz dürfte sich in dieser kurzen Zeit auch nicht massgeblich verändert haben.

Mit dem Wegfall des § 11 Abs. 4 MERG, von dem nebenbei erwähnt zahlreiche Gemeinden Gebrauch machen, was wiederum das Bedürfnis



danach aufzeigt, dürften die Einwohnerkontrollen die oben aufgezählten Merkmale nicht mehr im Einwohnerregister erfassen. Sie müssten diese also entweder in einem Schattenregister separat, das nicht Bestandteil des Einwohnerregisters ist, führen oder gänzlich darauf verzichten. Der Verzicht darauf steht jedoch im Widerspruch mit dem angestrebten Revisionsziel, nämlich die Verbesserung der Datenqualität. In der Praxis haben sich beispielsweise Kontaktdaten sehr bewährt. Diese werden in diversen Situationen benötigt, sei es zur Abklärung von Meldeverhältnissen, in denen der Einwohner postalisch nicht mehr erreicht werden kann oder zur Aufforderung zur Abholung von Dokumenten oder diversen anderen Situationen. Dies entspricht auch dem Digitalisierungsgedanken. Ein Verzicht darauf wäre ein Rückschritt in Sachen Digitalisierung. Zudem würde sich die Datenqualität verschlechtern, wenn säumige Meldepflichtige nur noch auf dem Postweg kontaktiert werden könnten und danach bereits die Möglichkeiten ausgeschöpft wären. Auch die Erfassung der Kontaktdaten in einem Schattenregister ist im Übrigen nicht zielführend und würde zu einem vermeidbaren und unnötigen Mehraufwand führen und ist schlicht praxisfern. Auch alle anderen Merkmale, die nicht mehr erfasst werden dürften, haben ihre Daseinsberechtigung. Nur um noch ein weiteres Beispiel zu nennen, erfassen die Einwohnerkontrollen in den Bemerkungen einen Eintrag über die Hinterlage eines Testaments. Verstirbt die Person, wird aufgrund dessen eine Mutationsmeldung an das Notariat verschickt. Auch dieser Eintrag steht weder im RHG, noch im MERG oder der MERV und dürften folglich nicht mehr erfasst werden.

Darüber hinaus beschränkt der Art. 85 Kantonsverfassung die Gemeindeautonomie nur insofern, wenn es für den Kanton relevant ist. Das kantonale Recht gewährt den Gemeinden möglichst weiten Handlungsspielraum. Da die zusätzlichen Merkmale, die eine Gemeinde in einem Erlass festhält und erfasst, nicht in die KEP übertragen werden, ist der Kanton von weitergehenden kommunalen Datenerfassungen nicht berührt. Insofern ist nicht ersichtlich, mit welcher Legitimität die Gemeindeautonomie derart beschnitten werden soll. Die Gemeindeautonomie ist in der Kantonsverfassung verankert, welches die höchste Rechtsquelle ist. Die im Vorentwurf vorgebrachten Argumente vermögen nicht derart zu überzeugen, dass sie das verfassungsmässige Recht auf Gemeindeautonomie erschüttern würden, zumal bereits ausgeführt wurde, dass der Bezirksrat Uster bereits einmal eine datenschutzrechtliche Überprüfung vorgenommen hatte.

Antrag für Änderungsvorschlag: Der § 11 Abs. 4 soll nicht aufgehoben werden und weiterhin so, wie er aktuell im Gesetz niedergeschrieben ist, bestehen bleiben.

**Datenschützerin des Kantons Zürich:** Wir begrüßen die Streichung aus den in den Erläuterungen aufgeführten Gründen.

**Opfikon:** Die Aufhebung dieses Absatzes finden wir problematisch. Viele Informationen wie z.B. Kontaktdaten, Allianzname, Notizen und Bemerkungen müssten gelöscht werden. Das erschwert einen effizienten Arbeitsablauf enorm. Entweder müsste dieser Absatz bestehen bleiben oder aber der amtliche Katalog der Merkmale bzw. das MERG oder MERV angepasst/erweitert werden.

**Weiningen:** In der heute geltenden Gesetzesfassung können Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, festlegen. Wie in der Synop-se der Revisionsvorlage erwähnt wird, machen Städte und Gemeinden von dieser



## Vorentwurf

### Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Regelung Gebrauch. Auch die Gemeindeverwaltung Weiningen erfasst weitere Merkmale, insbesondere Kontaktangaben wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Regelung ist nun im Vorentwurf mit Bezug auf § 7 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) ersatzlos gestrichen worden.

Nebst den Briefpostadressen von Einwohnerinnen und Einwohnern sind oft auch andere Kontaktangaben von grossem Nutzen. Das Erfassen von E-Mail-Adressen und Telefonnummern zeigt sich im Zeitalter der digitalen Kommunikationskanäle als angemessen. Daher wäre die Einführung einer rechtlichen Lösung, wonach meldepflichtige Personen freiwillig ihre Kontaktangaben hinterlegen können, äusserst wünschenswert und würde auch den Eigeninteressen der Meldepflichtigen dienen.

#### **Henggart:**

Die Aussage ist nicht korrekt, dass die Erfassung von weiteren Merkmalen durch die Gemeinden dem RHG widerspricht. Das ist auch nicht massgeblich, weil das Melderecht eine kantonale Rechtsmaterie ist, die den Kantonen einige Handlungsfreiheit belässt. Die Kantone dürfen nur mit ihren Regelungen nicht gegen Vorgaben des RHG verstossen, die sich aus statistischen Gründen auf Merkmale beziehen, die das RHG vorgibt. Andere Kantone (z.B. Aargau in § 15 Abs. 4 RMG) kennen eine solche Delegationsnorm jedenfalls auch. Es wäre jedoch zu prüfen, ob die Gemeindemerkmale in einem Erlass der Legislative (z.B. Polizeiverordnung) geregelt werden sollten. Ein Gemeinderatsbeschluss genügt für besonders schützenswerte Merkmale der demokratischen Legitimation nicht.

#### **Antrag für Änderungsvorschlag:**

Die Gemeinde können in einem Erlass für weitere Identifikationen und Merkmale, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, eine Erfassung im Einwohnerregister festlegen.

**Uster:** Dank der diversen durch den Regierungsrat gestützt auf Abs. 3 auf Verordnungsstufe zusätzlich festgelegten und später nochmals ergänzten Merkmale, ist unseres Erachtens ausreichend gewährleistet, dass die Einwohnerkontrollen die zur Erfüllung ihrer gesetzlichen (auch kommunalen) Aufgaben tatsächlich erforderlichen Daten in den Einwohnerregistern bereits jetzt führen und auch weiter werden führen können. So sind verschiedene früher tatsächlich noch nicht vorhandene Merkmale wie beispielsweise Allianzname, ZH und ZEMIS-Nummern, Einreisedatum (bei ausländischen Staatsangehörigen), Nachweis der obligatorischen Krankenversicherung usw. mittlerweile ebenfalls aufgelistet und für sämtliche Zürcher Einwohnerkontrollen obligatorisch zu führen. Wir sind daher der Ansicht, dass ein Aufheben von Abs. 4 grundsätzlich vertretbar und aus den im Vorentwurf aufgeführten Gründen auch richtig ist.

Gleichwohl besteht unseres Erachtens dringender Handlungsbedarf: Aufgrund des sich ständig verändernden Umfelds und der immer schneller fortschreitenden Digitalisierung von Dienstleistungen, muss unbedingt eine datenschutzkonforme Lösung gefunden werden, um auch Daten bearbeiten zu können, bei welchen es nicht oder nur mit unverhältnismässig grossem Aufwand möglich ist, sie aktuell zu halten, da sich diese immer mal wieder ändern können und das Einführen einer obligatorischen Meldepflicht für die Betroffenen nicht zielführend ist. Exemplarisch dafür ist das Bearbeiten von Kontaktdaten wie Telefonnummern und Emailadressen (sofern überhaupt vorhanden), welche für das Benutzen von



verschiedenen, schon längst alltäglichen Online-Diensten zwingend vorausgesetzt werden oder aber zumindest deutliche Vereinfachungen beim Erbringen von mannigfaltigen Dienstleistungen bringen. Da diese Problematik mehr oder weniger ausgeprägt sämtliche Zürcher Gemeinden und letztendlich auch die kantonalen Behörden betrifft, halten wir dafür, eine kantonale Lösung zu suchen.

**Aesch, Bachenbülach, Buch am Irchel, Dietikon, Fehraltdorf, Flaach, Herrliberg, Illnau-Effretikon, Neerach, Ottenbach, Seegräben, Stammheim, Unterengstringen, Weisslingen, Zollikon, Zürich:** Die Aussage ist nicht korrekt, dass die Erfassung von weiteren Merkmalen durch die Gemeinden dem RHG widerspricht. Das ist auch nicht massgeblich, weil das Melderecht eine kantonale Rechtsmaterie ist, die den Kantonen einige Handlungsfreiheit belässt. Die Kantone dürfen nur mit ihren Regelungen nicht gegen Vorgaben des RHG verstossen, die sich aus statistischen Gründen auf Merkmale beziehen, die das RHG vorgibt. Andere Kantone (z.B. Aargau in § 15 Abs. 4 RMG) kennen eine solche Delegationsnorm jedenfalls auch.

Es wäre jedoch zu prüfen, ob die Gemeindemerkmale in einem Erlass der Legislative (z.B. Polizeiverordnung) geregelt werden sollten. Ein Gemeinderatsbeschluss genügt für besonders schützenswerte Merkmale der demokratischen Legitimation nicht.

**Dorf:** Zusätzliche Indikatoren und Merkmale sollen weiterhin aufgenommen werden können. Insbesondere Daten wie Kontaktinformationen (Mailadresse, Telefonnummer etc.) sind in der Praxis sehr hilfreich und deren Aufnahme in Einwohnerregister aus verwaltungsökonomischer Sicht wertvoll. Der schriftliche Briefverkehr nimmt massiv ab, weshalb alternative Kommunikationskanäle im Sinne der Digitalisierung an Bedeutung zunehmen. Dies ist auch im Sinne der Bevölkerung.

**Hinwil, Hittnau, Rifferswil, Winterthur:** Diese Bestimmung ist beizubehalten. Die Streichung würde zu einer Verletzung der Gemeindeautonomie bedeuten.

Die Erfassung von weiteren Merkmalen durch die Gemeinden widerspricht dem RHG entgegen den Ausführungen der Direktion der Justiz und des Innern nicht. Die Kantone dürfen mit ihren Regelungen nur nicht gegen diejenigen Vorgaben des RHG verstossen, die sich auf Merkmale aus dem RHG beziehen. Das Melderecht ist eine kantonale Rechtsmaterie und belässt den Kantonen einige Handlungsfreiheit. Auch andere Kantone kennen eine analoge Delegationsnorm an die Gemeinden (z.B. Aargau in § 15 Abs. 4 RMG).

Es wäre allenfalls zu prüfen, ob die Gemeindemerkmale in einem Erlass der Legislative geregelt werden sollten.

Antrag für Änderungsvorschlag: Die Gemeinde können in einem Erlass für weitere Identifikationen und Merkmale, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, eine Erfassung im Einwohnerregister festlegen.

**Opfikon:** Die Aufhebung dieses Absatzes finden wir problematisch. Viele Informationen wie z.B. Kontaktdaten, Allianzname, Notizen und Bemerkungen müssten gelöscht werden. Das erschwert einen effizienten Arbeitsablauf enorm. Entweder müsste dieser Absatz bestehen bleiben oder aber der amtliche Katalog der Merkmale bzw. das MERG oder MERV angepasst/erweitert werden.



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

**Weiningen:** In der heute geltenden Gesetzesfassung können Gemeinden in einem Erlass weitere Identifikatoren und Merkmale, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind, festlegen. Wie in der Synopse der Revisionsvorlage erwähnt wird, machen Städte und Gemeinden von dieser Regelung Gebrauch. Auch die Gemeindeverwaltung Weiningen erfasst weitere Merkmale, insbesondere Kontaktangaben wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse. Diese Regelung ist nun im Vorentwurf mit Bezug auf § 7 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) ersatzlos gestrichen worden.

Nebst den Briefpostadressen von Einwohnerinnen und Einwohnern sind oft auch andere Kontaktangaben von grossem Nutzen. Das Erfassen von E-Mail-Adressen und Telefonnummern zeigt sich im Zeitalter der digitalen Kommunikationskanäle als angemessen. Daher wäre die Einführung einer rechtlichen Lösung, wonach meldepflichtige Personen freiwillig ihre Kontaktangaben hinterlegen können, äusserst wünschenswert und würde auch den Eigeninteressen der Meldepflichtigen dienen

### *Wohnungsnummern*

#### *a. Aufgaben der Gemeinden*

§ 13 Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3 wird zu Abs. 2.

#### *b. an öffentliche Organe im Abrufverfahren*

§ 17. Die Gemeinde kann öffentlichen Organen nach § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren (§ 23 Abs. 3 bleibt vorbehalten).

**Zürich:** Aufgrund der unterschiedlichen Datenbezüge sowie verschiedenen technischen Systemen, kann sowohl das Abrufverfahren als auch die regelmässige automatisierte Bekanntgabe von Daten sinnvoll sein.

Antrag für Änderungsvorschlag: Die Gemeinde kann öffentlichen Organen nach § 3 des Gesetzes über die Information und den Datenschutz vom 12. Februar 2007 (IDG) im elektronischen Abrufverfahren Zugriff auf das Einwohnerregister gewähren oder Daten regelmässig automatisiert bekanntgeben (§23 Abs. 3 bleibt vorbehalten).



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### *Allgemeines*

§ 22. <sup>1</sup>Der Kanton betreibt eine kantonale Einwohnerdatenplattform (KEP). Sie enthält zu den Personen mit Niederlassung und Aufenthalt im Kanton eine Kopie der Identifikatoren und Merkmale nach § 11 Abs. 2 und 3.

lit. a - c werden aufgehoben

**Datenschützerin des Kantons Zürich:** Wir begrüssen die Streichung aus den in den Erläuterungen aufgeführten Gründen.

**Evangelisch-reformierte Landeskirche:** Die Überlegungen, die zur Aufhebung von § 22 Abs. 1 lit. a–c MERG führen, sind nachvollziehbar. Die evangelisch-reformierten Kirchgemeinden sind verpflichtet, ihr "Stimmregister" durch die politischen Gemeinden führen zu lassen (Art. 20 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 [LS 181.10]). Der Kirchenrat geht deshalb davon aus, dass sich für die Kirchgemeinden durch diese Neuregelung nichts ändern wird. Dies gilt insbesondere insoweit, als die Kirchgemeinden mit Blick auf eine Kirchgemeindeversammlung oder zur Prüfung der Stimmberechtigung von Unterzeichnenden eines Initiativbegehrens unverändert einen tagesaktuellen Auszug der stimm- und wahlberechtigten Gemeindemitglieder aus dem Einwohnerregister erhalten. Sollte dies aufgrund der vorgesehenen Aufhebung von § 22 Abs. 1 lit. a–c MERG nicht mehr der Fall sein, beantragt der Kirchenrat, am geltenden § 22 Abs. 1 MERG festzuhalten.

Römischkatholischer Körperschaft des Kantons Zürich: Bei der Evangelisch-reformierten Landeskirche lassen die Kirchgemeinden ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen durch die politischen Gemeinden führen (Art. 20 Abs. 3 Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche). Demgegenüber hält Art. 54 Abs. 4 Kirchenordnung der Römischkatholischen Körperschaft des Kantons Zürich für die Körperschaft fest, dass die Kirchgemeinden ein Register der stimm- und wahlberechtigten Personen führen.

Die Erstellung dieses Registers ist nur anhand der Informationen aus den Einwohnerregistern möglich. In der Praxis generieren deshalb die meisten politischen Gemeinden gestützt auf ihre Einwohnerregister auf Anfrage der Kirchgemeinden vor Abstimmungen und Wahlen die aktuellen Auszüge für die Kirchgemeinden, obwohl mit der Einführung des MERG die KEP die entsprechenden Angaben hätte liefern können. Die JI, vertreten durch Andreas Müller, stellv. Generalsekretär JI, war der Auffassung, dass die Körperschaft und ihre Kirchgemeinden alle Informationen, die das MERG zur Verfügung stellt, nur noch über die KEP zu beziehen hätten bzw. § 15 Kirchengesetz (KiG) in diesem Bereich nicht mehr zur Anwendung gelange, da die Bestimmungen des jüngeren MERG den Bestimmungen des älteren KiG voringen. Mit dem vorgesehenen Wegfall von § 22 Abs. 1 lit. a – c MERG muss daher sichergestellt sein, dass die politischen Gemeinden den römischkatholischen Kirchgemeinden gestützt



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

auf § 15 KiG alle für sie wesentlichen Informationen, die sie für ihre Tätigkeit benötigen, zukommen lassen.

§ 15 KiG hält fest: "Die kantonalen kirchlichen Körperschaften erhalten aus dem Einwohnerregister der Wohnsitzgemeinde und den Registern der Schulgemeinden unentgeltlich die Angaben, die sie zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben benötigen."

Sollte aufgrund der vorgesehenen Aufhebung von § 22 Abs. 1 lit. a – c MERG der Bezug der Angaben der Kirchgemeinden gemäss § 15 KiG nicht mehr gewährleistet sein, beantragt der Synodalrat, am geltenden § 22 Abs. 1 MERG festzuhalten.

<sup>2</sup> Abs. 2 und 3 unverändert.

### Datenbekanntgabe

#### a. Bezüger

§ 23. <sup>1</sup> Die folgenden öffentlichen Organe (Datenbezüger) rufen die Daten nach § 22 Abs. 1 elektronisch aus der KEP ab und können sich Datenänderungen melden lassen, soweit es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig ist:

a. Zivilstands und Betreibungsämter sowie Kindes und Erwachsenenschutzbehörden,

lit. b. und c unverändert,

d. die kommunalen Einwohnerdienste,

**SP Kanton Zürich:** Ein erweiterter Zugang zur Einwohnerplattform KEP erleichtert massgeblich die interkommunale Zusammenarbeit, insbesondere bei der Bearbeitung von Zu und Wegzügen, und wird wohl auch einen positiven Effekt auf die Datenqualität in der KEP haben. Antrag für Änderungsvorschlag: Aus Sicht der SP ist wichtig, dass vor allem der Kreis jener erweitert wird, die Daten von der Kantonalen Einwohnerplattform beziehen können. (§ 23 Abs. 1 VEMERG): Neu sollen kommunale Einwohnerdienste (lit. d) sowie die Zweckverbände, gemeinsamen Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts gemäss § 73 ff. Gemeindegesetz (lit. e). Zugriff haben.

**GLP Kanton Zürich:** Eine Ausdehnung des Zugriffs für Adressdaten der KEP auf interkommunale Organe wie Zweckverbände erscheint im digitalen Zeitalter sinnvoll.

**Verband der Gemeindesteuerämter des Kantons Zürich:** Gemäss den Erläuterungen zu § 23 MERG ist unklar, ob künftig neben den



Einwohnerdiensten auch weiteren kommunalen Stellen Zugriff auf die KEP eingeräumt werden kann. Gemäss dem vorgelegten Entwurf soll eine Ausweitung der gesetzlich festgelegten Datenbezüge für kommunale Organe im Ergebnis auf Zweckverbände, gemeinsame Anstalten und juristische Personen des Privatrechts gem. 73 75 Gemeindegesetz beschränkt werden und diesen lediglich ein Bezug von Adressdaten eingeräumt werden. Die Verfassung des Kantons Zürich misst dem Prinzip der Subsidiarität hohe Bedeutung bei und fordert den kantonalen Gesetzgeber auf, die dezentrale Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden zu gewährleisten. So sollen gemäss Art. 97 KV öffentliche Leistungen von den Gemeinden übernommen werden, wenn sie diese ebenso effektiv wie der Kanton erbringen können. Art. 85 KV bestimmt, dass kantonales Recht den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum gewähren soll, während Art. 90 KV den Kanton verpflichtet, die Zusammenarbeit der Gemeinden zu ermöglichen. Sowohl der Ausschluss kommunaler Stellen als auch die in § 23 lit. e vorgesehene Beschränkung der kommunalen Datenbezüge auf bestimmte Stellen und ausschliesslich auf Adressdaten steht im Widerspruch zu den in der Kantonsverfassung verankerten Prinzipien. Aus Sicht des VGS steht ausser Frage, dass den Gemeinden ein Datenbezug über die KEP zu gewähren ist, wenn ein solcher für die Gemeinden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Die vorgeschlagene Einschränkung der Zugriffsmöglichkeiten für kommunale Stellen stellt einen unnötigen und unverhältnismässigen Eingriff in die durch die Kantonsverfassung garantierten Rechte der Gemeinden dar. Der VGS schlägt daher vor, § 23 lit. d um den Zusatz „sowie kommunale Behörden und Verwaltungen“ zu ergänzen.

Antrag für Änderungsvorschlag: Die folgenden öffentlichen Organe (Datenbezüge) rufen die Daten nach § 22 Abs.1 elektronisch aus der KEP ab und können sich Datenänderungen melden lassen, soweit es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig ist:

d. die kommunalen Einwohnerdienste sowie kommunale Behörden und Verwaltungen.

**Adliswil, Wangen-Brüttisellen:** Es wird begrüsst, dass verschiedene Behörden Zugriff auf die Kantonale Einwohnerdatenplattform erhalten, da dies einer effizienten Aufgabenerfüllung dient. Die Zugriffsrechte sollen jedoch im Sinne der Verhältnismässigkeit kritisch überprüft werden, da mit dem Zugriff die Einsicht in Adressdaten sämtlicher Einwohnenden im Kanton Zürich gewährt wird. Fraglich ist dies aus unserer Sicht bei den Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts. Diese Organisationen erfüllen unterschiedliche öffentliche Aufgaben und es lässt sich aus unserer Sicht nicht pauschal überprüfen, aus welchen Gründen ein Zugriff für die Aufgabenerfüllung notwendig ist. Ein Zugriff für sämtliche Organisationen wird daher kritisch beurteilt.

**Zürich:** Aus unserer Sicht benötigen nicht alle Angestellten einen Zugriff. (Bspw. XX Zugriffe pro XX Einwohner\*innen oder je nach Aufbau der Organisation.)

Die Gemeinden, welche das Monitoring selbst durchführen, sind auf die Daten des ganzen Kantons angewiesen, um Fehlermeldungen bereinigen zu können. Für die Suche nach Personen, die z.B. keinen Wohnsitz (mehr) haben, sind weitere Abklärungen notwendig. In solchen Fällen kann ein Zugriff auf den gesamten Einwohnerbestand des Kantons Zürich hilfreich sein. Meldet sich eine Person in einer neuen Gemeinde an, ohne sich vorher abzumelden, erhält die bisherige Gemeinde bereits heute eine Meldung mittels eCH0093. Zudem ist zu berücksichtigen, dass über eine Million Personen in der KEP erfasst sind. Allenfalls könnte die Abfrage aber so eingeschränkt werden, dass mindestens drei eindeutige Merkmale



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

(Name, Vorname, Geburtsdatum) erforderlich sind, um ein Ergebnis zu erhalten.

Dennoch soll auch die Möglichkeit für weitere kommunale Stellen bestehen, die KEP nutzen zu dürfen, soweit dies zur Erfüllung von deren Aufgaben nötig und verhältnismässig ist.

Das Bestattungs- und Friedhofamt erweist einen enormen Dienst an die Bevölkerung der Stadt Zürich sowie an die umliegenden Gemeinden des Kantons Zürich. Zu den Hauptaufgaben gehören die Organisation und Durchführung von Bestattungen und Beisetzungen, die Überführung und Kremation von Verstorbenen, die Verwaltung aller Gräber auf den städtischen Friedhöfen, die Bewilligung von Grabmalen sowie die Integration des Themas in das gesellschaftliche Leben.

Um diese Dienstleistungen erbringen zu können, ist das Bestattungs- und Friedhofamt auf Adressauskünfte innerhalb und ausserhalb der Stadt Zürich angewiesen. Das Bestattungs- und Friedhofamt steht während mindestens zwanzig Jahren und in unterschiedlichen Zeitabständen in schriftlichem Kontakt mit der für das Grab verantwortlichen Person. Die Korrespondenz umfasst Informationen zur Grabräumung, den Versand von Rechnungen, die Aufforderung zu Vorauszahlungen, Anfragen zur Aktualität eines Bestattungswunsches sowie den Versand von Kremationsbescheinigungen. Jährlich werden rund 40'000 Rechnungen und Briefe verschickt.

Abklärungen, welche aufgrund eines Wegzuges vorzunehmen sind, generieren einen erheblichen Mehraufwand für das Bestattungs- und Friedhofamt wie auch für die anzufragenden Einwohnerkontrollen.

In der Stadt Zürich gibt es auch muslimische Grabfelder. Mit 33 Gemeinden im Kanton Zürich bestehen entsprechende Bestattungsverträge. Die Angehörigen haben ihren Wohnsitz ausserhalb der Stadt Zürich.

Ein KEP-Zugang würde auch die Überprüfung der Angehörigen und ihrer Identität erleichtern und damit die Qualität erhöhen.

Mit dem Zugriff auf die Adressdaten der kantonalen Einwohnerplattform könnte der Prozess für das Bestattungs- und Friedhofamt der Stadt Zürich optimiert und verkürzt werden.

Antrag für Änderungsvorschlag: die kommunalen Einwohnerdienste sowie weitere kommunalen Stellen

e. Zweckverbände, gemeinsame Anstalten und juristische Personen des Privatrechts gemäss § 73 - 75 Gemeindegesetz vom 20. April 2015 zur Adressabfrage.

**SVP Kanton Zürich:** Es wird grundsätzlich bejaht, dass ausgewählte Behörden Zugriff auf die Kantonale Einwohnerdatenplattform erhalten. Dies dient einer effizienten Aufgabenerfüllung. Die Zugriffsrechte müssen jedoch im Sinne der Verhältnismässigkeit kritisch geprüft werden, da mit dem Zugriff die Einsicht in Adressdaten sämtlicher Einwohnenden im Kanton Zürich gewährt wird. Dies ist bei den Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts aber eher fraglich und die Weitergabe an diese darf nur punktuell sein, aber nicht flächendeckend. Diese Organisationen sollen einen spezifischen Zugriff über eine kantonale Stelle erhalten. Etwa im Zuge von Krankenkassenprämien Inkassos oder der Asylbetreuung, um Asyltourismus zu vermeiden. Ein pauschaler Zugriff für alle Organisationen wird aber sehr kritisch beurteilt.

**Grüne Kanton Zürich:** Mit § 23 Abs. 1 lit. e wird dem Anliegen der Motion 33/2019 zu wenig Rechnung getragen. Ziel der Motion ist es, dass nicht



## Vorentwurf

### Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

mehr die auftraggebende Gemeinde die Prüfung in der KEP übernehmen muss, sondern direkt diejenige Gemeinde, die den Auftrag erhält

Antrag für Änderungsvorschlag: Der Kanton erlaubt Gemeinden, deren Zusammenarbeit vertraglich oder mittels einer Leistungsvereinbarung geregelt ist, auf deren Antrag den gegenseitigen Zugriff auf die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe notwendigen Daten auf der kantonalen Einwohnerplattform KEP

**GLP Kanton Zürich:** In § 23 Abs. 1 lit. e wird dem Anliegen der Motion 33/2019 zu wenig Rechnung getragen. Ziel der Motion ist es, dass nicht mehr die auftraggebende Gemeinde die Prüfung in der KEP übernehmen muss, sondern direkt diejenige Gemeinde, die den Auftrag erhält.

Antrag für Änderungsvorschlag: Sinngemäss: Der Kanton erlaubt Gemeinden, deren Zusammenarbeit vertraglich oder mittels einer Leistungsvereinbarung geregelt ist, auf deren Antrag den gegenseitigen Zugriff auf die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe notwendigen Daten auf der kantonalen Einwohnerplattform KEP zu ermöglichen.

**Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Kantons Zürich:** Die Aufhebung der Beschränkung des Datenbezugs gilt für Betriebsämter, sollte jedoch ausdrücklich auch für Gemeindeammann bzw. Stadtmannämter gelten. Des Weiteren sollte die Aufhebung der Einschränkung des Datenbezugs auf den gesamten Kanton ausgeweitet sein. Es ist zu betonen, dass Gemeindeammann und Betriebsämter sehr wohl Amtshandlungen für nicht ortsansässige Personen vornehmen zu müssen (Retentionen, Arreste, Exmissionen etc.). Gemäss Weisung der Oberaufsicht für Schuldbetreibung und Konkurs Nr. 10 vom 1. September 2023 sind Betriebsämter per 1. Januar 2025 verpflichtet, die entsprechenden AHV-Nummern der Schuldnerschaft zu erfassen

Antrag für Änderungsvorschlag: Ergänzung § 23 Abs. 1 lit a: Zivilstands, Gemeindeammann und Betriebsämter sowie Kindes und Erwachsenenschutzbehörden im gesamten Kanton

**Verband Zürcher Einwohnerkontrollen, Aesch, Aeugst, Bäretswil, Birmensdorf, Bonstetten, Boppelsen, Dägerlen, Dübendorf, Egg, Eglisau, Fällanden, Feuerthalen, Hausen am Albis, Hettlingen, Hochfelden, Hombrechtikon, Horgen, Hüntwangen, Kappel am Albis, Kloten, Knonau, Marthalen, Maur, Mönchaldorf, Niederhasli, Niederweningen, Oetwil am See, Otelfingen, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rüschtikon, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schwerzenbach, Truttikon, Urdorf, Volketswil, Wettswil a.A., Wetzikon, Wila, Winkel, Zell:** Der Datenaustausch der Gemeinden und der Zivilschutzorganisationen könnte automatisiert werden. Es geht hierbei um die Software "om BaZu", welche für die Zuweisungsplanung (Zupla) eingesetzt wird.

Im Moment werden Einwohnerdateien oftmals über unverschlüsselte Wege transportiert und die einzelnen Dateien werden anschliessend im BaZu eingelesen. Eine Anbindung ergäbe somit auch in Bezug auf Sicherheit einen deutlichen Mehrwert. Auch abseits des Sicherheitsaspektes gibt es



## Vorentwurf

### Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

mehrere Gründe, warum eine automatische Schnittstelle Sinn ergäbe: Minimierung von Fehler, Eliminierung von Diskussionen, Reduzierung von E-Mails und Telefonaten, Lizenzkostenoptimierung und verwaltungsökonomisch effizientere Abläufe. Auch das kantonale Amt für Militär und Zivilschutz würde ein solches Vorgehen begrüßen.

Aus diesem Grund begrüsst der VZE die neue Bestimmung des lit. e sehr, welcher die genannte Zivilschutzproblematik abdeckt.

Antrag für Änderungsvorschlag: Der § 23 Abs. 1 lit. e wird begrüsst. Sollte diese Bestimmung wieder aus dem MERG-Entwurf entfernt werden, so stellt der VZE den Antrag, spezifisch für den Zivilschutz folgende Regelung einzuführen: "Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts welche im Auftrag von der Gemeinde die gemäss Zivilschutzgesetz vorgeschriebene Zuweisungsplanung machen, können die dafür nötigen Daten elektronisch von der KEP beziehen

**Datenschützerin des Kantons Zürich:** Wir begrüßen die Einschränkung der Abfrage auf Adressdaten. Wir empfehlen, im Gesetz aufzunehmen, welche Daten unter "Adressdaten" fallen, indem auf die entsprechenden Buchstaben von Art. 6 Registerharmonisierungsgesetz verwiesen wird, da nach § 11 MERG diese Identifikatoren und Merkmale im Einwohnerregister erfasst sind.

**Gesundheitskonferenz Kanton Zürich:** Das Anliegen der Motion 33/2019 wird nicht erfüllt. Ziel der Motion ist es, dass diejenige Gemeinde, die den Auftrag für die Rechnungsprüfung von einer anderen Gemeinde erhält, die Prüfung in der KEP direkt übernehmen kann.

Antrag für Änderungsvorschlag: Der Kanton erlaubt Gemeinden, deren Zusammenarbeit vertraglich oder mittels einer Leistungsvereinbarung geregelt ist, auf deren Antrag den gegenseitigen Zugriff auf die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabe notwendigen Daten auf der kantonalen Einwohnerplattform KEP zu ermöglichen.

**Adliswil:** Es wird begrüsst, dass verschiedene Behörden Zugriff auf die Kantonale Einwohnerdatenplattform erhalten, da dies einer effizienten Aufgabenerfüllung dient. Die Zugriffsrechte sollen jedoch im Sinne der Verhältnismässigkeit kritisch überprüft werden, da mit dem Zugriff die Einsicht in Adressdaten sämtlicher Einwohnenden im Kanton Zürich gewährt wird. Fraglich ist dies aus unserer Sicht bei den Zweckverbänden, gemeinsamen Anstalten und juristischen Personen des Privatrechts. Diese Organisationen erfüllen unterschiedliche öffentliche Aufgaben und es lässt sich aus unserer Sicht nicht pauschal überprüfen, aus welchen Gründen ein Zugriff für die Aufgabenerfüllung notwendig ist. Ein Zugriff für sämtliche Organisationen wird daher kritisch beurteilt.

**Winterthur:** Diese Verbände und Anstalten sind womöglich bereits von lit. c erfasst. Soweit es für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötig ist, wäre eine Datenbekanntgabe möglich. Der Umfang der Datenbekanntgabe ist in den Grundsätzen des IDG geregelt.

Antrag für Änderungsvorschlag: evtl. löschen



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

**Zürich:** Der mit der Revision vorgesehene Zugriff ist sehr weitgehend. Es ist zu berücksichtigen, dass über eine Million Personen in der KEP erfasst sind. Allenfalls könnte die Abfrage so eingeschränkt werden, dass mindestens drei eindeutige Merkmale (Name, Vorname, Geburtsdatum) erforderlich sind, um ein Ergebnis zu erhalten. Es sind allenfalls weitere Zugriffsbeschränkungen nötig: Der Zugriff des Zivilschutzes könnte z.B. dahingehend eingeschränkt werden, dass dieser nur die Gemeinden einsehen kann, für die er zuständig ist.

Abs. 2 und 3 unverändert.

**Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Kantons Zürich:** Mit dem Vorbehalt des Art. 23 Abs. 3 dürften Betriebsämter jeweils ihre Daten nicht mehr von der Einwohnerkontrolle der eigenen Gemeinde beziehen, sondern nur noch über die KEP. Unseres Erachtens sollte es allen Gemeinden freistehen, den Betriebsämtern die Einwohnerregisterplattform zur Verfügung zu stellen.

Antrag für Änderungsvorschlag: Streichung Vorbehalt Art. 23 Abs. 3

Abs. 4 wird aufgehoben.

Abs. 5 und 6 werden zu Abs. 4 und 5.

### *b. Anforderungen an die Datenbezüger*

§ 24 <sup>1</sup> Der Zugriff auf die KEP setzt einen Zugang des Datenbezügers zum kantonalen Netzwerk voraus.

**Evangelisch-reformierte Landeskirche und römischkatholische Körperschaft des Kantons Zürich:** Gemäss den Erläuterungen zum geänderten § 24 Abs. 2 MERG soll die Verknüpfung des Datenstamms des Datenbezügers mit den entsprechenden Daten in der KEP via die AHV-Nummer erfolgen. Damit wird offenbar am (technischen) Verfahren festgehalten, wie es im geltenden § 24 MERG vorgesehen ist. Es ist daher nicht einsichtig, weshalb diese Bestimmung aufgehoben und ersetzt werden muss. Ebenso findet sich in § 24 MERG die aus Sicht des Datenschutzes wichtige Vorgabe, dass die Verknüpfung, d.h. die AHV-Nummer, für den Datenbezüger nicht erkennbar sein darf. Diese ausdrückliche Vorgabe würde entfallen. Es ist daher am geltenden § 24 Abs. 1 MERG im Sinn einer ausdrücklichen Grundlage in einem formellen Gesetz, das die Nutzung der AHV-Nummer gestattet, festzuhalten.

Denn die AHV-Nummer ist für die Datenbezüger aus der KEP unverzichtbar, um eine Person eindeutig zu identifizieren. Namen, Adresse (und allenfalls sogar die Wohnungsnummer) können in grossen Wohnüberbauungen, wie sie im Kanton Zürich vielfach bestehen, oder in noch ländlichen Gemeinden identisch sein (z.B. wohnen zwei Personen an der gleichen Adresse, die zufälligerweise oder aus Familientradition



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

denselben Namen tragen, so Vater und Sohn bzw. Mutter und Tochter mit denselben Vor- und Nachnamen). Hinsichtlich des neu vorgeschlagenen § 24 Abs. 1 ist offen, ob damit eine Verpflichtung des Datenbezügers formuliert wird, einen Zugang zum kantonalen Netzwerk einzurichten, oder ob es sich um die Rechtsgrundlage handelt, um den Datenbezüger den Zugang zum kantonalen Netzwerk seitens des Kantons zu ermöglichen. Der Kirchenrat ersucht darum, diese Bestimmung entsprechend der dahinterstehenden, zurzeit nicht eindeutig erkennbaren Absicht zu präzisieren.

<sup>2</sup> Der Bezug von Daten aus der KEP erfolgt durch Einzelabfragen oder mittels automatisierten Abfragen. Die Direktion legt die technischen Umsetzungsmöglichkeiten und die datenschutzrechtlichen Anforderungen fest.

**Verband der Gemeindeammänner und Betriebsbeamten des Kantons Zürich:** Gemäss geltendem Recht ist zurzeit eine automatisierte Abfrage der Daten durch Betriebsämter nicht effizient, da äusserst starre und unflexible Voraussetzungen für die öffentlich-rechtlichen Datenbezüger bestehen. Auf spezielle Bedürfnisse gesamter Branchen wird aktuell nicht eingegangen. Unseres Erachtens wird mit der Übertragung der Regelung über die technischen Umsetzungsmöglichkeiten an die Direktion dieser Problematik nicht entgegengewirkt. Es ist relevant, dass hierzu mit den öffentlich-rechtlichen Datenbezüger Rücksprache bezüglich Bedürfnisse sowie Anliegen im Zusammenhang mit dem automatisierten Datenbezug genommen wird. Weiter ist anzumerken, dass der Kanton Zürich in dieser Angelegenheit anderen Kantonen massiv hinterherhinkt.

Die Direktion legt die technischen Umsetzungsmöglichkeiten und die datenschutzrechtlichen Anforderungen fest. Die technische Umsetzung im Bereich der automatisierten Abfragen bei den öffentlich-rechtlichen Datenbezüger hat in Absprache sowie unter Berücksichtigung der Anliegen derselben zu erfolgen

**Datenschützerin des Kantons Zürich:** Die Formulierung lässt den Schluss zu, dass die Direktion über das IDG hinausgehende datenschutzrechtliche Anforderungen festlegen würde.

Antrag für Änderungsvorschlag: Die Direktion legt die gemäss IDG erforderlichen technischen und datenschutzrechtlichen Anforderungen fest.

**Evangelisch-reformierte Landeskirche und Römischkatholische Körperschaft des Kantons Zürich:** Der neue § 24 Abs. 2 MERG sieht vor, dass die zuständige Direktion die technischen Umsetzungsmöglichkeiten und die datenschutzrechtlichen Anforderungen festlegt. In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird im Unterschied dazu ausgeführt, dass hierfür das Gemeindeamt zuständig sei. Aus der Sicht des Kirchenrates bedarf es hierfür aufgrund der Tragweite dieser Festlegungen einer Verfügung der Direktionsvorsteherin bzw. des Direktionsvorstehers. Dass das Gemeindeamt bei der Vorbereitung dieser Verfügung mitwirkt, versteht sich von selbst und bedarf keiner gesetzlichen Regelung. Bei einer Direktionsverfügung handelt es sich nicht um eine Rechtsgrundlage in einem formellen Gesetz. Umso mehr ist es erforderlich, den geltenden § 24 Abs. 1 MERG als Teil des geänderten § 24 MERG beizubehalten.



## Vorentwurf

## Besondere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

### *Datenabgleich*

§ 28. wird aufgehoben.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

**Verband der Gemeindesteuerämter des Kantons Zürich** Der Entwurf sieht die Streichung der Ermächtigung des Kantons, Abgleichungen von Daten der KEP und des GWR mit den Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren vorzunehmen. Gemäss den Erläuterungen die Verantwortung für korrekte Gebäude und Wohnungsidentifikatoren bei der Baudirektion. Bei den Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren handelt es sich um gemäss Art. 6 RHG zwingend aufzunehmende Identifikatoren. Diese werden den Einwohnerbehörden von Vermietenden, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebenden gemeldet (vgl. § 8 MERG). Integrität und Korrektheit dieser Daten liegen im direkten Interesse kommunaler und kantonaler Behörden. Die Möglichkeit des Kantons, die entsprechenden Abgleichungen vorzunehmen, ist daher zwingend aufrecht zu erhalten. Das VGS spricht sich aus diesem Grund gegen die vorgesehene Streichung der Ermächtigung des Kantons zur Vornahme von Abgleichungen aus.

## C. Weitere Vorschläge

### 1. Parteien

**SP Kanton Zürich:** Gerade bei migrantischen Personen werden Namen immer wieder falsch geschrieben. Die Fehler können an unterschiedlichen Stellen passieren. Teilweise bei der Übersetzung, teilweise werden die Namen falsch von Beamt\*innen übertragen, teilweise werden Vor- mit Nachnamen vertauscht. In der Konsequenz gibt es teilweise unterschiedliche Dokumente mit unterschiedlichen Namen. Diese führen dazu, dass die Namen in den Registern unterschiedlich geführt werden. Und dies kann schliesslich zu grossen Schwierigkeiten im zivilgesellschaftlichen Leben führen, beispielsweise im Kontext der Eheschliessung oder aber auch bei Erbangelegenheiten, wenn beispielsweise die Namen von Eltern nicht richtig erfasst werden. Wir würden es sehr begrüessen, wenn im Zuge dieser Teilrevision ein Auge auf dieses Problem gelegt werden könnte und die unterschiedlichen Herde der Fehler für das Falsch/ oder unterschiedlich Schreibung von migrantischen Namen angegangen werden könnten.



## 2. Verbände

**Statthalterkonferenz / Kollegium der Bezirksratsschreiber/innen:** Im MERG ist eine Meldepflicht von Entscheidungen der Strafverfolgungsbehörden und der Gerichte bis dato nicht geregelt. Es gilt die (unbestimmte) Generalklausel, wonach die Aufsichts-, Bewilligungs- und Vollzugsbehörden nur eine Mitteilung erhalten, wenn die Mitteilung für den Empfänger im Einzelfall zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben notwendig ist (§ 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 2 IDG). Es besteht lediglich eine gesetzliche Ermächtigung, keine Mitteilungspflicht. Nur bei einer (klaren) gesetzlichen Grundlage besteht eine Mitteilungspflicht (BGE 122 I 360). Für die Einwohnerdienste ist es im Anmeldeverfahren wichtig, über den Ausgang eines Strafverfahrens, namentlich über die im Strafverfahren gewonnenen Erkenntnisse zur Adresse informiert zu werden. Die Statthalterkonferenz wünscht sich daher eine klare Regelung betreffend Meldepflicht.

Antrag für Änderungsvorschlag: Meldepflichten bei Strafverfahren Die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte melden der Gemeinde, welche die strafbare Handlung angezeigt hat, die Erledigung von Verfahren wegen Verstössen gegen das Gesetz über das Meldewesen und die Einwohner

### **Verband Zürcher Einwohnerkontrollen:**

**Adliswil, Aesch, Aeugst, Bachenbülach, Bärteswil, Birmensdorf, Bonstetten, Boppelsen, Buch am Irchel, Buchs, Bülach, Dägerlen, Dällikon, Dielsdorf, Dietikon, Dinhard, Dorf, Dübendorf, Egg, Eglisau, Embrach, Fällanden, Fehraltdorf, Feuerthalen, Flaach, Gossau, Hagenbuch, Hausen am Albis, Henggart, Herrliberg, Hettlingen, Hinwil, Hittnau, Hochfelden, Hombrechtikon, Horgen, Höri, Hüntwangen, Illnau-Effretikon, Kappel am Albis, Kloten, Knonau, Lindau, Marthalen, Maur, Meilen, Mönchaldorf, Neerach, Niederhasli, Niederweningen, Oberrieden, Oetwil am See, Otelfingen, Ottenbach, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rickenbach, Rifferswil, Rüschtikon, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schwerzenbach, Seegräben, Stammheim, Truttikon, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Uster, Volketswil, Wangen-Brüttisellen, Weisslingen, Wettswil a.A., Wetzikon, Wiesendangen, Wila, Winkel, Winterthur, Zell:** Der § 5 MERV soll aus gesetzessystematischer Überlegung in das Gesetz überführt werden.

Antrag für Änderungsvorschlag: Ergänzung der bestehenden Bestimmung mit dem Satz «Einen Aufenthalt kann nur begründen, wer eine Niederlassung in einer Schweizer Gemeinde hat.»

**Aesch, Aeugst, Bärteswil, Birmensdorf, Bonstetten, Boppelsen, Bülach, Dägerlen, Dällikon, Dübendorf, Egg, Eglisau, Fällanden, Feuerthalen, Hausen am Albis, Herrliberg, Hettlingen, Hochfelden, Hombrechtikon, Horgen, Höri, Hüntwangen, Kappel am Albis, Kloten, Knonau, Marthalen, Maur, Meilen, Niederhasli, Niederweningen, Oberrieden, Oetwil am See, Otelfingen, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rüschtikon, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schwerzenbach, Truttikon, Urdorf, Volketswil, Weisslingen, Wettswil a.A., Wetzikon, Wila, Winkel, Zell:** § 3 MERG: Es ist ein Bedürfnis vieler Gemeinden und es zeigt sich auch in der Praxis und Beratung der Gemeinden, dass befristete Auslandsaufenthalte mit Rückkehrabsicht im Vollzug zu Problemen und insbesondere zu unterschiedlichsten Handhabungen führen. Eine entsprechende Regelung könnte hier Abhilfe verschaffen, wobei auch konstatiert wird, dass eine geeignete Formulierung für einen abstrakten Rechtssatz, der all den diversen Umständen gerecht werden kann, schwierig ist.

Die Gründe für befristete Auslandsaufenthalte können vielfältig sein. Auch sollten die Bestimmungen des Ausländerrechts für ausländische Staatsangehörige (namentlich Art. 61 AIG) darin berücksichtigt sein, sodass sich die Bestimmungen nicht konkurrieren. So sind nach Ansicht des VZE ausländische Personen, die die Schweiz über drei (L-Bewilligung) resp. über sechs Monate (B- und C-Bewilligung) verlassen, abzumelden.

Eine formale Zeitvorgabe in einer Bestimmung ist immer auch eine Einschränkung in der Auslegung eines Rechtsbegriffs wie hier des Lebensmittelpunkts. In der Literatur ist oft von sechs bis teilweise 12 Monaten, letzteres insbesondere bei Studenten, eines Aufenthalts im Ausland die Rede, wonach eine Aufrechterhaltung der



Niederlassung unter der Voraussetzung der Beibehaltung der Wohngelegenheit gewährt werden kann. Aus diesem Grund würde der VZE den Gemeinden auch ein gewisser Beurteilungsspielraum in der Formulierung einräumen.

Die entsprechende Bestimmung könnte an der Stelle von § 3 Abs. 3 stehen, wobei der aktuelle Rechtssatz zu § 3 Abs. 4 mutiert.

Antrag für Änderungsvorschlag: Bei einem zum vorneherein befristeten Aufenthalt im Ausland bis zu einem Jahr kann unter Vorbehalt der Bestimmungen des Ausländerrechts für ausländische Staatsangehörige eine Ausnahme von der Abmeldepflicht gemacht werden, wenn die meldepflichtige Person ihre Wohngelegenheit in der Gemeinde beibehält und ihren Lebensmittelpunkt nicht aufgibt, wobei die Frist durch vorübergehende Besuchs, Tourismus oder Geschäftsaufenthalte in der Schweiz nicht unterbrochen wird. Der befristete Auslandsaufenthalt ist meldepflichtig.

**Aesch, Aeugst, Bäretswil, Birmensdorf, Bonstetten, Boppelsen, Buchs, Bülach, Dägerlen, Dällikon, Dübendorf, Egg, Eglisau, Fällanden, Feuerthalen, Hagenbuch, Hausen am Albis, Herrliberg, Hettlingen, Hochfelden, Hombrechtikon, Horgen, Höri, Hüntwangen, Kappel am Albis, Kloten, Knonau, Marthalen, Maur, Mönchaltdorf, Niederhasli, Niederweningen, Oberrieden, Oetwil am See, Otelfingen, Ottenbach, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rickenbach, Rüschtikon, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schwerzenbach, Truttikon, Urdorf, Volketswil, Wettswil a.A., Wetzikon, Wiesendangen, Wila, Winkel, Zell:** § 7 MERG: Gewisse Sachverhalte, insbesondere im Zusammenhang mit eUmzug, Abmeldungen ins Ausland oder sonstigen Fällen, erfordern zur Klärung der Meldeverhältnisse die persönliche Vorsprache am Schalter. Eine klare rechtliche Bestimmung, die diese Möglichkeit den Einwohnerkontrollen einräumt, existiert nicht.

Auch existieren in anderen Kantonen noch weitreichendere Massnahmen. So heisst es beispielsweise im Gesetz über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (GNA) des Kantons Bern im Art. 13 "Wer der gesetzlichen Meldepflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden".

Fehlen genauere Angaben zu einer Person, sodass eine ersatzweise Regelung der Meldeverhältnisse mittels verwaltungsrechtlicher Anordnung nicht umgesetzt werden kann, kann die polizeiliche Vorführung ein letztes Mittel sein.

Antrag für Änderungsvorschlag: § 7 Abs 3: Die mit dem Einwohnerregister betrauten Personen können eine persönliche Vorsprache verlangen.

**Adliswil, Adliswil, Aesch, Aeugst, Bäretswil, Birmensdorf, Bonstetten, Boppelsen, Buch am Irchel, Buchs, Bülach, Dägerlen, Dällikon, Dielsdorf, Dietikon, Dorf, Dübendorf, Egg, Eglisau, Fällanden, Fehraltdorf, Feuerthalen, Flaach, Gossau, Hagenbuch, Hausen am Albis, Henggart, Herrliberg, Hettlingen, Hinwil, Hittnau, Hochfelden, Horgen, Höri, Hüntwangen, Illnau-Effretikon, Kappel am Albis, Kloten, Knonau, Marthalen, Maur, Meilen, Mönchaltdorf, Neerach, Niederhasli, Niederweningen, Oberrieden, Oetwil am See, Otelfingen, Ottenbach, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rickenbach, Rifferswil, Rüschtikon, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schwerzenbach, Seegräben, Stammheim, Truttikon, Utikon, Unterengstringen, Urdorf, Volketswil, Weisslingen, Wettswil a.A., Wetzikon, Wiesendangen, Wila, Winkel, Winterthur, Zell, Zollikon, Zürich:** § 7 Abs. 4: Wer der gesetzlichen Meldepflicht trotz Mahnung nicht nachkommt, kann polizeilich vorgeführt werden.

**Aesch, Aeugst, Bäretswil, Birmensdorf, Bonstetten, Boppelsen, Buchs, Bülach, Dägerlen, Dällikon, Dietikon, Dinhard, Dübendorf, Egg, Eglisau, Fällanden, Feuerthalen, Gossau, Hagenbuch, Hausen am Albis, Hettlingen, Hochfelden, Hombrechtikon, Horgen, Höri, Hüntwangen, Kappel am Albis, Kloten, Knonau, Marthalen, Maur, Niederhasli, Niederweningen, Oetwil am See, Otelfingen, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rickenbach, Rüschtikon, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schwerzenbach, Truttikon, Urdorf, Volketswil, Wettswil a.A., Wetzikon, Wiesendangen, Wila, Winkel, Zell:** § 8a MERG: Der VZE betrachtet eine Ausdehnung der Drittmeldepflicht als zielführend und angebracht, sodass die Unterbringung sowie auch der Austritt einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt ebenfalls meldepflichtig ist, sobald der Aufenthalt mehr als drei Monate dauert.



Somit hätte die Niederlassungsgemeinde auch die Information, sobald ein Einwohner bspw. inhaftiert wird. Ein solcher Aufenthalt begründet keine neue Niederlassung, weshalb die bisherige Wohngemeinde die Person weiterhin am Register führt.

Antrag für Änderungsvorschlag: Die Unterbringung sowie auch der Austritt einer Person in einer Erziehungs-, Versorgungs-, Heil- oder Strafanstalt ist meldepflichtig, sobald der Aufenthalt mehr als drei Monate dauert.

**Aesch, Aeugst, Bäretswil, Birmensdorf, Boppelsen, Buchs, Bülach, Dägerlen, Dällikon, Dielsdorf, Dübendorf, Egg, Eglisau, Fällanden, Feuerthalen, Gossau, Hagenbuch, Hausen am Albis, Henggart, Herrliberg, Hettlingen, Hochfelden, Hombrechtikon, Horgen, Höri, Hüntwangen, Kappel am Albis, Kloten, Knonau, Marthalen, Maur, Meilen, Niederhasli, Niederweningen, Oetwil am See, Otelfingen, Ottenbach, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rickenbach, Rüschtikon, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schwerzenbach, Truttikon, Uitikon, Urdorf, Volketswil, Weisslingen, Wettswil a.A., Wetzikon, Wiesendangen, Wila, Winkel, Zell:** § 14 Abs. 3 und 4 MERG: Damit die Gemeinden die Haushaltszuteilung korrekt erfassen können, die auch für die Erhebung der Radio und Fernsehgebühr eminent wichtig ist, sind die Einwohnerkontrollen in der Praxis auf sogenannte Mieterspiegel angewiesen. Diese dienen vor allem für Haushaltsbereinigungen bestehender Gebäude oder der besseren Zuordnung von Mietern bei Neubauten, da diese oftmals zum Zeitpunkt der Anmeldungen noch über keine amtliche Wohnungsnummer verfügen.  
So wäre der jetzige Abs. 3 zum Abs. 4 zu ändern und auch der neue Abs. 3 darin aufzulisten.

Antrag für Änderungsvorschlag: § 14 Abs. 3: "Auf Verlangen hat der Vermieter oder Liegenschaftsverwaltung Mieter und Wohnungslisten (Mieterspiegel) zur Verfügung zu stellen."

§ 14 Abs. 4: "Sie erfüllen die Pflichten nach Abs. 1, 2 und 3 unentgeltlich und entsprechend den Vorgaben der Koordinationsstelle nach § 30."

**Adliswil, Aesch, Aeugst, Bachenbülach, Bäretswil, Birmensdorf, Bonstetten, Boppelsen, Buch am Irchel, Buchs, Bülach, Dägerlen, Diesdorf, Dietikon, Dübendorf, Egg, Eglisau, Fällanden, Fehraltdorf, Feuerthalen, Flaach, Gossau, Hagenbuch, Hausen am Albis, Herrliberg, Hettlingen, Hinwil, Hittnau, Hochfelden, Hombrechtikon, Horgen, Höri, Hüntwangen, Illnau-Effretikon, Kappel am Albis, Kloten, Knonau, Marthalen, Maur, Mönchaldorf, Neerach, Niederhasli, Niederweningen, Oetwil am See, Otelfingen, Ottenbach, Rafz, Regensdorf, Richterswil, Rickenbach, Rifferswil, Rüschtikon, Schlatt, Schleinikon, Schlieren, Schwerzenbach, Seegraben, Stammheim, Truttikon, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Uster, Volketswil, Weisslingen, Wettswil a.A., Wetzikon, Wila, Winkel, Winterthur, Zell, Zollikon, Zürich:** § 18 Abs. 1 MERG: Der Wegzugsort soll zur voraussetzungslosen Auskunft gehören. Die Person kann in der neuen Gemeinde ihre Adresse mittels Datensperre schützen, weshalb damit dem Datenschutz genügend Rechnung getragen wird. Die genaue Wegzugsadresse wird ohnehin nicht bekanntgegeben.

Antrag für Änderungsvorschlag: Die Gemeinde gibt Name, Vorname, Adresse, Wegzugsort sowie Datum von Zu- und Wegzug einer Person aus dem Einwohnerregister bekannt.

§ 33 MERG: Kann gestrichen werden, da das Gesetz mittlerweile seit über 5 Jahren in Kraft ist.

Antrag für Änderungsvorschlag: Streichung des § 33.



### 3. Kirchen

**Evangelisch-reformierte Landeskirche:** Gemäss § 23 Abs. 2 MERG sind die kantonalen kirchlichen Körperschaften berechtigt, jene Daten elektronisch aus der KEP abzurufen, die sie für die Erfassung ihrer Mitglieder benötigen. Damit verfügen die kantonalen kirchlichen Körperschaften über die Daten ihrer Mitglieder und können diese aufgrund des Wohnsitzes einer Kirchgemeinde zuordnen. Allerdings haben zahlreiche Mitglieder auch noch einen Nebenwohnsitz (Aufenthalt) in einer anderen zürcherischen Gemeinde (z.B. Wochenaufenthalter, Bewohnerinnen und Bewohner von Heimen). Das soziale Leben dieser Mitglieder findet vielfach am Nebenwohnsitz und nicht am Hauptwohnsitz statt. Dort nehmen sie an (kirchlichen) Veranstaltungen teil und werden sie von der zuständigen Pfarrperson kirchlich betreut. Entsprechend ist es für die Landeskirche wichtig, direkt aus der KEP-Kennntnis vom Nebenwohnsitz eines Mitglieds im Kantonen Zürich zu erfahren. Der Kirchenrat beantragt daher § 23 Abs. 2 MERG so zu ändern, dass auch der Nebenwohnsitz unter die Daten für die Erfassung der Mitglieder fällt und dieser somit gemäss § 11 ff. der Verordnung über das Meldewesen und die Einwohnerregister vom 14. Februar 2018 (MERV; LS 142.11) ebenfalls aus der KEP bezogen werden kann.

### 4. Gemeinden

**Zollikon, Zürich:** § 1 b Abs. 1 lit b: Die Präzisierung des Aufenthaltsbegriffs von § 5 MERV soll im Gesetz aufgenommen werden.

Antrag für Änderungsvorschlag: Abs. 1 Einen Aufenthalt kann nur begründen, wer eine Niederlassung in einer Schweizer Gemeinde oder dem Fürstentum Liechtenstein hat oder im Besitze einer Grenzgänerbewilligung des Migrationsamtes ist.

**Adliswil, Bachenbülach, Buch am Irchel, Bülach, Dällikon, Dietikon, Dorf, Embrach, Fehraltdorf, Flaach, Gossau, Henggart, Herrliberg, Hinwil, Hittnau, Illnau-Effretikon, Meilen, Mönchaltdorf, Neerach, Oberrieden, Ottenbach, Rifferswil, Seegräben, Stammheim, Unterengstringen, Urdorf, Weisslingen, Zollikon:** f§ 3 Abs. 4 MERG: Die Einwohnerkontrolle wird teilweise nicht über eine Anmeldung in einer anderen Gemeinde informiert. Analog eUmzug hat zuerst die Abmeldung zu erfolgen, bevor eine Anmeldung in einer neuen Wohngemeinde ausgeführt werden kann.

Antrag für Änderungsvorschlag: Die Einwohnerkontrolle wird teilweise nicht über eine Anmeldung in einer anderen Gemeinde informiert. Analog eUmzug hat zuerst die Abmeldung zu erfolgen, bevor eine Anmeldung in einer neuen Wohngemeinde ausgeführt werden kann

**Aesch, Bachenbülach, Buch am Irchel, Dietikon, Fehraltdorf, Flaach, Henggart, Hinwil, Hittnau, Höri, Illnau-Effretikon, Mönchaltdorf, Neerach, Oberrieden, Rifferswil, Stammheim, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Weisslingen, Zollikon, Zürich:** § 6 Abs. 2 lit. d MERG: Wohnungsausweise können selber erstellt werden und weisen keine Unterschrift aus. Oft sind die Wohnungsausweise unvollständig und somit unbrauchbar.

Antrag für Änderungsvorschlag: Es soll nur Mietvertrag als Nachweis aufgeführt werden

**Adliswil, Aesch, Bachenbülach, Buch am Irchel, Dägerlen, Dietikon, Embrach, Fehraltdorf, Flaach, Henggart, Herrliberg, Hittnau, Höri, Illnau-Effretikon, Neerach, Oberrieden, Otelfingen, Ottenbach, Rifferswil, Stammheim, Uitikon, Unterengstringen, Urdorf, Weisslingen, Zollikon, Zürich:** § 6 Abs. 2 lit. g MERG: Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung haben missbräuchliche Mietverhältnisse zugenommen. Mit der Möglichkeit, die Zustimmung der Verwaltung einzufordern, können Untermiet-Missbräuche vermieden werden.

Antrag für Änderungsvorschlag: Zustimmung der Wohnungsverwaltung / Eigentümer zur Untermiete



**Adliswil, Bachenbülach, Buch am Irchel, Dällikon, Dielsdorf, Dietikon, Fehraltdorf, Flaach, Gossau, Henggart, Hinwil, Hittnau, Neerach, Oberrieden, Ottenbach, Rifferswil, Seegräben, Stammheim, Urdorf, Weisslingen, Winterthur, Zollikon, Zürich:** § 6 Abs. 2 lit h MERG: Der Begriff «insbesondere» bei der Einleitung von Abs. 2 ermöglicht zwar das Einverlangen weiterer Unterlagen, jedoch ist in Bezug auf das Meldeverhältnis eine klarere Formulierung gewünscht.

Antrag für Änderungsvorschlag: Weitere Unterlagen, welche das Meldeverhältnis und die Personalien nachweisen.

**Uster:** Nicht immer ist das Vorweisen des Mietvertrages oder des Wohnungsausweises sachdienlich oder überhaupt möglich (bspw. bei Wohngemeinschaften oder beim Einzug von Angehörigen etc.). Daher erachten wir diese Ergänzung als sinnvoll.

Antrag für Änderungsvorschlag: Mietvertrag, Wohnungsausweis oder Einverständnis zur Wohnsitznahme

**Embrach:** § 6 Abs. 2 lit. h: In Anlehnung des neu geschaffenen § 1c. Abs. 1 bis 3 soll hier eine Ergänzung der einzureichenden Dokumente für Minderjährige erfolgen.

Antrag für Änderungsvorschlag: Schriftliches Einverständnis der Eltern oder Urteil des Gerichts bzw. der KESB bei alternierender Obhut.

**Adliswil, Aesch, Buch am Irchel, Dällikon, Diesdorf, Dietikon, Fehraltdorf, Flaach, Gossau, Henggart, Herrliberg, Hinwil, Hittnau, Illnau-Effretikon, Meilen, Neerach, Oberrieden, Ottenbach, Stammheim, Unterengstringen, Urdorf, Weisslingen, Winterthur, Zollikon, Zürich:** § 8 Abs. 1 MERG: Es sollte in allgemeiner Form auf die Möglichkeit der elektronischen Plattform verwiesen werden. Welche Plattform der Kanton zur Verfügung stellt, liegt in der Kompetenz des Kantons und kann in der Bezeichnung ändern. In der Verordnung sollte geregelt werden, welche Plattform und dass diese insbesondere für grössere Liegenschaftsverwaltungen Pflicht sein soll.

Antrag für Änderungsvorschlag: Vermietende, Liegenschaftsverwaltungen und Logisgebende (Dritte) melden der Gemeinde auf der elektronischen Plattform oder schriftlich den Ein und Auszug von Mietenden und Logisgebenden (Nutzungsberechtigte). Die Meldung umfasst folgende Angaben:

**Hagenbuch, Zollikon, Zürich:** § 14 Abs. 3 + 4: Geburtsdatum, Geschlecht, Zivilstand und Heimatort einer Person gibt sie nur bekannt, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und kein überwiegendes Interesse entgegensteht.

**Zollikon:** § 14 Abs. 3 + 4: Die Gemeinden geben nur verlangt Daten bekannt.